§ 1344 BGB.

von

Dr. jur. Fr. Lübbers
Referendar.

§ 1344 BGB.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Rostock

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Friedrich Lübbers,
Referendar
in Doberan.

ACAD. LAUD. BAD. BIBL.

Doberan.
Druck von Herm. Rehse & Co.
1909.

Referent: Herr Professor Dr. Matthiaß.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 9

I. Teil.

§ 2. Voraussetzungen und allgemeiner Inhalt des § 1344 . . 10

II. Teil.

Die Bedeutung des § 1344 mit Bezug auf die privatrechtlichen Wirkungen der Ehe 27

§ 3. A. Allgemeines 27

B. Die Bedeutung des § 1344 mit Bezug auf die allgemeinen Wirkungen der Ehe ohne Rücksicht auf den Güterstand 27

§ 4. I. Geschäftsfähigkeit der Ehegatten 27

§ 5. II. Schlüsselgewalt der Ehefrau 29

§ 6. III. Die Vermutungen des § 1362 B. G. B. 31

§ 7. IV. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten 33

C. Die Anwendung des § 1344 auf die verschiedenen Güterstände 36

§ 8. I. Allgemeines 36

§ 9. II. Güterstand der Verwaltung und Nutznießung 37

1. Eingebrachtes Gut der Ehefrau 37

a. Rechtsgeschäfte des Mannes mit Bezug auf den Stamm des eingebrachten Gutes 37

b. Rechtsgeschäfte der Frau 42

c. Nutznießung des Mannes 44

d. Prozeßführung 49

α. des Mannes. β. der Frau. γ. Prozeßkosten

2. Vorbehaltsgut der Ehefrau 53

3. Mannesgut 55

4. Bedeutung der Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft für die Anwendung des § 1344 . . . 55

§ 10. III. Gütertrennung 56

§ 11. IV. Allgemeine Eütergemeinschaft 57

1. Gesammtgut 57

a. Rechtsgeschäfte des Mannes 57

b. Rechtsgeschäfte der Frau 60

c. Prozeßführung 63

α. des Mannes. β. der Frau. γ. Prozeßkosten

2. Sondergut 70

3. Vorbehaltsgut 70

Seite

4. Bedeutung der Beendigung der Allgemeinen Gütergemeinschaft für die Anwendung des § 1344 . . . 70
a. Beendigung der Allgemeinen Gütergemeinschaft während der Ehe 70
b. Beendigung der Allgemeinen Gütergemeinschaft durch Auflösung der Ehe 73
α. Scheidung der Ehe 73
β. Tod eines Ehegatten 73
1. Unbeerbte Ehe 73
2. Fortgesetzte Gütergemeinschaft 74

§ 12. V. Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft 76
1. Gesammtgut 76
2. Eingebrachtes Gut 76
3. Vorbehaltsgut 76
4. Beendigung der Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft 76

Litteratur.

1. Biermann: Bürgerliches Recht Bd. I, 1908.
2. Buhl: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe nach dem bürgerlichen Gesetzbuch in der Festgabe der Universität Heidelberg für Bekker. 1899.
3. Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. II, 1899.
4. Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. II. 1902. Bd. IV 1908.
5. Dernburg: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des deutschen Reichs und Preußens. 1899.
6. Dernburg: Das bürgerliche Recht Bd. IV, 1903.
7. Eck: Vorträge über das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. I, 1903.
8. Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd I. Bd. II Abt. 2, 1908.
9. Enneccerus und Lehmann: Das bürgerliche Recht. Bd. II 1901.
10. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 19, 47, 48, 56.
11. Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch 1904.
12. Friedenthal: Einwendung und Einrede in der Zivilprozeßordnung und dem bürgerlichen Gesetzbuch. Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches v. Otto Fischer. Bd. I, Heft 5.
13. Gaupp-Stein: Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich. Bd. I und II, 1904.
14. Gruchot's: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 44.
15. Hellwig: Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.
16. Hellwig: Erweiterung der Rechtskraft zu Gunsten von Gutgläubigen in der deutschen Juristenzeitung Bd. IV (1899).
17. Hellwig: Anspruch und Klagrecht in den Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß von Fischer. Bd. V, 1900.
18. Hellwig: Prozeßführungsrecht und bloße Prozeßführungsmacht im „Recht" Rundschau für den deutschen Juristenstand. Bd. VI, 1902.
19. Juristische Wochenschrift Nr. 9. Jahrgang 34 1905 S. 299 f.
20. Kohler: Das Vermögen als sachenrechtliche Einheit in dem Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 22, 1903.
21. Kuhlenbeck: Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich. Bd. II, 1903.
22. Landé: Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten. 1888.
23. Matthiaß: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I und II 1900.
24. Meikel: Rechtsstreite von und gegen Ehegatten in den Bl. für Rechtsanwendung Bd. 67.
25. Mendelssohn-Bartholdi: Grenzen der Rechtskraft. 1900.

26. Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Bd. I, II, III und IV.
27. Neumann: Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. II, 1905.
28. Oertmann: Das Recht der Schuldverhältnisse. 1906.
29. Opet und Blume: Das Familienrecht des B. G. B. Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. 1906.
30. Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. I 1903, Bd. IV 1906.
31. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. I und IV 1897.
32. Rocholl: Das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuchs 1900.
33. Schmidt: Familienrecht. Kommentar Bd. IV 1907.
34. Schulz: Die Bedeutung des § 1344 B. G. B. mit Rücksicht auf die verschiedenen Güterstände. Disserton 1906 Greifswald.
35. Schröder: Das eheliche Güterrecht nach dem B. G. B. 1900.
36. Seuffert: Kommentar zur C. P. O. Bd. I 1904.
37. Staudinger: Kommentar zum B. G. B. Bd. IV 1908.
38. Thiesing: Die Wirkungen nichtiger Ehen in den Abhandlungen für Privatrecht und Zivilprozeß v. Fischer Bd. 91. 1907.
39. Ullmann: Zur Auslegung des § 1380 B. G B. in dem Archiv für die Zivil-Praxis Bd. 91.
40. Walsmann: Die streitgenössische Nebenintervention. 1905.
41. Wendt: Erwerb von einem Nichtberechtigten in dem Archiv für die zivil. Praxis Bd. 89.
42. Wieruszowski. Handbuch des Eherechts Bd. I, 1900.
Das eheliche Güterrecht. Allgemeiner Teil urd der Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung. Bd. II 1904.
43. Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. IV.

Druckfehler-Berichtigung:

Auf S. 15 Zeile 19: statt des res judicata
der res judicata.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551502_0014

§ 1.
Einleitung.

Während das B. G. B. die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte in den §§ 104—144 seines ersten Buches allgemein regelt, hat es für die nichtige und anfechtbare Ehe in den §§ 1324—1347 besondere Vorschriften aufgestellt, welche die Anwendung der allgemeinen Vorschriften ausschließen. Der Umstand, daß die Ehe nicht lediglich ein Rechtsverhältnis, sondern in erster Linie die natürliche und sittliche Verbindung zweier Menschen ist,[1]) ist der Grund für diese besondere Behandlung der Ehe. Daher unterscheidet sich die Ehe sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch der Wirkungen der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von einem gewöhnlichen Rechtsgeschäft. Eine Ehe ist nichtig und anfechtbar nur aus den in den §§ 1324—1347 B. G. B. angeführten Gründen. Nichtigkeit wegen Simulation oder Mentalreservation findet sich z. B. nicht darunter. Während ferner die Nichtigkeit eines gewöhnlichen Rechtsgeschäfts von vorneherein und von jedermann geltend gemacht werden kann und die Anfechtung eines solchen durch formlose Erklärung von Seiten des Anfechtungsberechtigten erfolgt, kann die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe regelmäßig nur im Wege der Nichtigkeits- resp. Anfechtungsklage geltend gemacht werden. (§§ 1329, 1341 B. G. B., § 632 C. P. O.) Bis zur Nichtigkeitserklärung gilt demnach auch die nichtige Ehe als gültig, so daß sich bei der Ehe der Nichtigkeitsbegriff dem Anfechtbarkeitsbegriff nähert.[2]) Weiter erzeugt ein ge-

1) Endemann, Lehrbuch des bürg. Rechts, Bd. II, S. 150.

2) Für § 1344 B. G. B. ist die nichtige und anfechtbare Ehe ganz gleich zu behandeln. Es ist daher im folg. immer von „nichtiger Ehe" die Rede.

wöhnliches nichtiges und anfechtbares und angefochtenes Rechtsgeschäft gar keine Wirkungen, es gilt rechtlich als nicht vorhanden. Auch die Ehe ist zwar grundsätzlich nach der Nichtigkeitserklärung als nicht geschlossen anzusehen, was § 1343 Abs. I B. G. B. für die anfechtbare Ehe ausdrücklich ausspricht, aber in gleicher Weise für die nichtige Ehe gelten muß. Dieser Grundsatz wird jedoch unbeschränkt durchgeführt nur für die wegen Formmangels nichtige Ehe, wenn sie nicht in das Heiratsregister eingetragen ist. (§§ 1344 II, 1345 II, 1699 II B. G. B.) In allen anderen Fällen der Nichtigkeit macht aber das B. G. B. von diesem Grundsatz drei wichtige Ausnahmen und zwar für das Verhältnis der Ehegatten untereinander (§1345 B. G. B.), den Kindern der Ehe gegenüber (§ 1699 bis § 1704 B. G. B.) und dritten gegenüber (§ 1344 B. G. B.).[1]) Diese Wirkungen einer nichtigen Ehe dritten gegenüber sollen im folgenden behandelt werden.

I. Teil.

§ 2.

Voraussetzungen und allgemeiner Inhalt des § 1344 B. G. B.

Der § 1344 lautet: „Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

---

[1]) § 1344 B. B. B. ist den Vorschriften der §§ 960, 961 des preuß. Allg. Landrechts nachgebildet.

§ 960: Daraus, daß eine Ehe für nichtig erklärt wird, kann einem Dritten, welchem das obwaltende Ehehindernis unbekannt gewesen, niemals ein Nachteil erwachsen.

§ 961: Wer also mit einem oder dem anderen der vermeinten Eheleute redlicherweise in ein Geschäft sich eingelassen hat, der erlangt daraus ebendie Rechte, als wenn unter ihnen eine giltige Ehe bestanden hätte.

Die Nichtigkeit kann ohne diese Beschränkung geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist."

Der § setzt demnach die Nichtigkeit der Ehe voraus. Wie sich aus § 1329 B. G. B. ergibt und im Entwurf I § 1252 ausdrücklich ausgesprochen war, kommt aber die Zeit vor der Nichtigkeitserklärung resp. Auflösung der Ehe für die Anwendung des § nicht in Frage. Denn bis dahin ist die nichtige Ehe als gültig anzusehen jedenfalls für das Verhältnis der Ehegatten Dritten gegenüber,[1]) und zwar selbst dann wenn die Nichtigkeitsklage bereits erhoben oder dem Dritten die Nichtigkeit der Ehe bekannt ist. Es treten also alle Wirkungen einer vollgültigen Ehe ein, ohne daß ein Dritter dagegen Widerspruch erheben kann.[2]) Nur die Möglichkeit ihres Wegfalls kommt für uns in Betracht. Diese Möglichkeit und damit die Anwendbarkeit des § 1344 B. G. B. tritt aber erst ein:

1) wenn die nichtige Ehe auf Grund der §§ 1323—1329 für nichtig erklärt ist.

2) wenn die nichtige Ehe durch Tod eines Ehegatten, Scheidung oder gemäß § 1348 B. G. B. durch Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung eines Ehegatten aufgelöst ist.

3) wenn die anfechtbare Ehe auf Grund der §§ 1330—1341 B. G. B. durch Anfechtungsklage angefochten und für nichtig erklärt oder wenn sie im Fall ihrer Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten durch Erklärung des anderen Ehegatten gegenüber dem Nachlaßgericht gemäß § 1342 B. G. B. angefochten ist.

Ausgeschlossen ist die Berufung auf § 1344 B. G. B. im Fall der sogenannten „Nichtehe"[3]) d. h.

---

[1]) Ob auch für das Verhältnis der Ehegatten zueinander kann hier dahingestellt bleiben. Darüber Buhl, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. S. 150. Planck zu § 1329 B. G. B.

[2]) Dies kann für den Dritten zu großen Härten besonders bei anfechtbarer Ehe führen, da er die Anfechtungsklage nicht erheben kann. Ueber die Wege, wie dieselben zu mildern sind, vgl. Hellwig, Rechtskraft, S. 453 Anm. 8 u. 9, Endemann a. a. O. Bd. II, 2, S. 164 Anm. 19.

[3]) Cosack, Lehrb. des deutschen bürg. Rechts. Bd. II, § 278.

1) wenn eine Ehe wegen Formmangels nichtig und nicht in das Heiratsregister eingetragen ist. (§ 1344, Abs. II),

2) wenn die natürlichen Voraussetzungen der Ehe fehlen, z. B. bei einer „Ehe" zwischen Männern.

Die Nichtigkeit einer Nichtehe kann von vornherein ohne Nichtigkeitserklärung derselben und von jedermann geltend gemacht werden. Auch die Eintragung der Nichtehe im Falle 2 würde einem gutgläubigen Dritten nichts helfen.

§ 1344 gewährt seinen Schutz gegen Einwendungen gegen ein zwischen einem Dritten und einem der Ehegatten abgeschlossenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil. Unter Einwendungen sind hier Einwendungen im Sinne des bürgerlichen Rechts zu verstehen d. h. „alle privatrechtlich erheblichen Umstände, sofern sie als Mängel eines Rechts erscheinen."[1]) Die Einwendung umfaßt somit alles das, was der Beklagte im Fall eines Prozesses mit Erfolg vorbringen kann. Der Einwand aus der Nichtigkeit der Ehe ist nicht nur den Ehegatten, sondern unter den Voraussetzungen des § 1344 schlechthin jedem versagt. (Ein Beispiel dafür s. u. § 7). Die zwischen dem Dritten und einem der Ehegatten vorgenommenen Rechtsgeschäfte können sowohl Verfügungen wie obligatorische Rechtsgeschäfte, Verträge oder einseitige Rechtsgeschäfte sein. Gleichgültig ist, ob sie von dem Mann oder der Frau, ob von ihnen oder ihnen gegenüber vorgenommen sind. Auf den Erwerb kraft Gesetzes oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung seitens des Dritten erstreckt sich der Schutz des § 1344 nicht, auch nicht auf sonstige rechtliche nicht rechtsgeschäftliche Beziehungen desselben zu den Ehegatten. So gilt er z. B. nicht für einen Gläubiger aus § 823 oder § 1601 B. G. B. Wer also von der Frau geschädigt ist, hat bei Nichtigkeit der Ehe nicht deshalb einen Schadensersatzanspruch auch gegen den Mann, weil er an die Gültigkeit der Ehe glaubte. Das Rechtsgeschäft muß zwischen dem Dritten und einem der Ehegatten unmittelbar abgeschlossen sein. § 1344 ist nicht zu beziehen auf solche Fälle, in denen ein Dritter im Vertrauen auf die Gültigkeit der Ehe

[1]) Friedenthal. Einwendung u. Einrede in der C. P. O. und dem B. G. B. S. 37.

mit einer anderen Person sich in ein Rechtsgeschäft einläßt, dessen Gültigkeit mittelbar von der Gültigkeit der Ehe abhängt.[1]) Wenn der in Allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Ehemann kraft seiner Verfügungsbefugnis (§ 1443 B. G. B.) einen zum Vermögen der Ehefrau gehörenden Gegenstand an einen Dritten veräußert, der bei dem Erwerbe die Nichtigkeit der Ehe kannte, so würde dieser Erwerb nach § 1344 unwirksam sein. Er wird nicht etwa dadurch, daß der Dritte den Gegenstand an eine andere Person weiterveräußert, die in Bezug auf die Ehe gutgläubig ist, für diese wirksam. Natürlich ist ein Erwerb auf Grund der §§ 932 ff, 892 ff B. G. B. möglich. Der gute Glaube muß sich dann aber auf die Berechtigung des Nichtberechtigten, nicht auf die Gültigkeit der Ehe beziehen.

Unter dem zwischen dem Dritten und einem der Ehegatten ergangenen rechtskräftigen Urteil ist nicht nur ein solches über die Folgen von Rechtsgeschäften, sondern jedes Urteil zu verstehen. Dem Urteil steht gemäß § 145 K. O. die Eintragung in die Konkurstabelle rücksichtlich der festgestellten Forderungen allen Konkursgläubigern gegenüber gleich. Zu beachten ist, daß das Urteil zwischen dem Dritten und dem Ehegatten, der den fraglichen Prozeß als Partei mit ihm geführt hat, ohne Rücksicht auf § 1344 Rechtskraft schafft auch dann, wenn es wegen der Nichtigkeit der Ehe so nicht ergehen konnte. Dies ist eine allgemeine Folge der Rechtskraft und gilt selbst für den Fall, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit des Prozesses die Ehe für nichtig erklärt war oder der Dritte wußte, daß die Ehe nichtig und sein Gegner zur Prozeßführung deshalb nicht berechtigt war. Ist der in Gütergemeinschaft lebende Ehemann z. B. wegen einer durch eine unerlaubte Handlung entstandenen Schuld der Frau auf Grund des § 1459 Abs. II B. G. B. rechtskräftig verurteilt, so kann er gegen die Inanspruchnahme aus diesem Urteil unter keinen Umständen einwenden, seine Ehe sei nichtig und er habe für Verbindlichkeiten der Frau deshalb nicht einzustehen. § 1344 greift danach erst ein, wenn es sich um die Frage handelt, inwieweit ein gegen den einen Ehegatten ergangenes Urteil Rechtskraftwirkung auch gegen

[1]) Motive IV, S. 65.

den anderen Ehegatten hat.[1]) Ob dies bei nichtiger Ehe der Fall ist, hängt von dem Inhalt des betreffenden Urteils ab und ist jedenfalls immer nur insoweit möglich, als die verschiedenen Güterstände eine solche Rechtskrafterstreckung des Urteils bei gültiger Ehe zulassen. Ueber die verschiedenen Möglichkeiten später bei den einzelnen Güterständen. Hier ist nur noch die wichtige Unterscheidung zu behandeln, die dahin zu machen ist, ob zu der kritischen Zeit d. h. zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe oder der Kenntniserlangung des Dritten von der Nichtigkeit derselben das Urteil bereits rechtskräftig war oder ob der Prozeß zu der Zeit, wo sich die Nichtigkeit der Ehe herausstellte, noch schwebte. Im ersteren Fall stellt sich die Sache einfach. Hier läßt § 1344 keinen Zweifel, daß Einwendungen aus der Nichtigkeit der Ehe gegen das Urteil unzulässig sind. Ausgeschlossen ist vor allem der Einwand der mangelnden Aktiv- oder Passivlegitimation des den Prozeß führenden Ehegatten. Auch kann nicht gerügt werden, daß der Prozeß schlecht geführt sei. Das Urteil wirkt dem anderen Ehegatten gegenüber auch, falls es als Versäumisurteil oder auf Grund eines Verzichts oder Anerkenntnisses ergangen ist. Ebenso unzweifelhaft sind diese Einwendungen dann ausgeschlossen, wenn es auf einen zu der kritischen Zeit schwebenden Prozeß zu einem rechtskräftigen Urteil zwischen dem Ehegatten und dem Dritten kommt, ohne daß eine der Parteien die Nichtigkeit der Ehe bis dahin geltend gemacht hat. Die Frage ist nur, ob der Dritte in diesem Fall den Fortgang des Prozesses und die Erledigung desselben durch Sachentscheidung verlangen kann. Kann er bereits den Prozeßbeginn und die darauf vorgenommenen Prozeßhandlungen dem § 1344 gemäß als gültig ansehen, so daß der wirklich legitimierte Ehegatte den Prozeß und das daraufhin ergehende Urteil gegen sich gelten lassen muß, oder muß er gegen diesen von neuem klagen resp. sich eine neue Klage durch ihn gefallen lassen, ohne daß er den Einwand der Rechtshängigkeit erheben könnte?

[1]) Nur im Fall des § 1450 B. G. B kommt § 1344 für die Prozeßparteien selbst in Betracht, wenn die Frau den Prozeß im Namen des Mannes geführt hat.

Nach § 1257 des ersten Entwurfes (jetzt § 1344) war dem Dritten die Befugnis, den von dem nicht legitimierten Ehegatten der nichtigen Ehe mit ihm begonnenen Prozeß ohne Rücksicht auf seine mala fides superveniens fortzuführen, nicht gegeben. Denn der Abs. II des § setzte als maßgebenden Zeitpunkt, zu welchem die Kenntnis des Dritten von der Nichtigkeit der Ehe in Betracht kommt, nicht den Prozeßbeginn, sondern denjenigen fest, in welchem die Nichtigkeit der Ehe noch hätte geltend gemacht werden können. Die Motive II, S. 133, 134 führen zu dem dem § 1257 (1344) durchaus verwandten § 304 (jetzt 407) aus, es sei kein Grund vorhanden, den neuen Gläubiger an eine Prozeßführung des früheren Gläubigers für gebunden zu erklären. Liege noch keine rechtskräftige Entscheidung vor, so muß der neue Gläubiger, wenn er seinerseits den Schuldner belangt, seine Rechte ohne Rücksicht auf die im Prozeß zwischem dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner durch Geständnis, Präklusion ꝛc erworbenen Rechte verfolgen können. Erst mit der rechtskräftigen Entscheidung ändere sich wegen der Wirkung des res judicata die Beurteilung. Die Motive IV, S. 66 verweisen für § 1257 auf diese Ausführungen. Durch die zweite Kommission erfolgte eine Aenderung der §§ 1257 und 304 dahin, daß maßgebender Zeitpunkt für die den Schutz der §§ ausschließenden Momente der Eintritt der Rechtshängigkeit sein sollte. Die Protokolle I, S. 392 zu § 304 Abs. II bemerken dazu, für diese Aenderung sei die Erwägung maßgebend, daß dem Schuldner die Rechtsposition, welche ihm § 236 (jetzt § 265) C. P. O. für den Fall einer nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgten Zession gewähre, entsprechend dem Gedanken des Abs. I § 304 auch dann zustehen müsse, wenn er erst nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit von der erfolgten Zession Kenntnis erlangt habe, weil der Schuldner, solange ihm die Abtretung nicht bekannt geworden sei, berechtigt sein müsse, den bisherigen Gläubiger als Gläubiger anzusehen. Auch diese Ausführungen sind entsprechend auf § 1257 anzuwenden. An die Stelle des bisherigen Gläubigers ist der den Prozeß führende, nicht legitimierte, an die Stelle des neuen Gläubigers, der wirklich legitimierte Ehegatte und an die Stelle des Schuldners der

Dritte zu setzen. Die Abtretung entspricht der Nichtigkeit der Ehe, für § 1257 kommt zu der Kenntniserlangung die Nichtigkeitserklärung der Ehe als Ausschließungsmoment hinzu.

Diese Verlegung des für die Ausschließungsmomente maßgebenden Zeitpunktes auf den Eintritt der Rechtshängigkeit ist in § 1344 B. G. B. beibehalten. Die Entwicklungsgeschichte dieses § läßt daher nach dem Vorstehenden m. E. unbedenklich den Schluß zu, daß bereits der Prozeßbeginn für den gutgläubigen Dritten so wirken kann, als wenn der den Prozeß führende Ehegatte die Sachlegitimation, d. h. das Prozeßführungsrecht, gehabt hätte.[1]) Zu demselben Resultat kommen wir, wenn wir zum Vergleich die dem § 1344 verwandten §§ 1431, 1435, 1058, 1248, 407, 408, 409, 413 B. G. B., §§ 15, 372 H. G. B. heranziehen. Alle diese §§ wenden wie § 1344 die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, nicht nur auf Rechtsgeschäfte, sondern auch auf die Prozeßführung an. So können wir wohl mit Recht mit Hellwig[2]) sagen, alle diese §§ sprechen das höhere Prinzip aus, daß „die Wirkung der Prozeßführung sich zu Gunsten der gutgläubigen Partei erweitert, wenn ihr Glaube an die Sachlegitimation des Gegners sich auf solche Umstände stützt, welche eine von diesem getroffene beliebige Verfügung über den Prozeßgegenstand wirksam erscheinen lassen würden." Dieses Ergebnis ist nicht etwa, wie Seuffert[3]) einwendet, erzielt durch analoge Anwendung der Grundsätze zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auf Prozeßhandlungen. Eine solche wäre in der Tat unzulässig, da

[1]) Wieruszowski, Handbuch des Eherechts, Bd. II S. 577 Anm. 116 ist a. A. Er behauptet, § 1435 (und das gilt in gleicher Weise für § 1344) besage nur, unter seinem Schutz stehe das zwischen dem Ehegatten und dem Dritten ergangene Urteil, wenn nicht der Schutz bereits zur Zeit des Prozeßbeginns zerstört sei. Und das sei doch etwas anderes als die Behauptung, daß bereits der Prozeßbeginn zu Gunsten des Dritten wirke. § 1344 besagt aber, wie seine Entwicklungsgeschichte beweist, nicht nur, was Wieruszowski einschränkend interpretierend ihm unterlegen will. § 1344 ist Schutzvorschrift und darf als solche nicht einschränkend interpretiert werden.

[2]) Hellwig im „Recht" Bd. 6, S. 64.

[3]) Seuffert, Kommentar zur C. P. O. zu § 325 C. P. O. Note 8.

Rechtsgeschäfte und Prozeßhandlungen nicht gleichzusetzen sind. Wir haben es vielmehr, wie wir sahen, mit einem im Gesetz direkt ausgesprochenen Prinzip zu tun, daß der gute Glaube an das Vorhandensein des Prozeßführungsrechtes des Gegners bewirkt, daß der Gutgläubige auch den noch nicht beendeten Prozeß mit Wirkung gegen den Berechtigten durchführen kann. Wie es eine Verfügungsmacht ohne Verfügungsrecht gibt, so gibt es demnach auch eine Prozeßführungsmacht ohne Prozeßführungsrecht.[1]) Voraussetzung ist dabei natürlich immer, daß der Prozeß anhängig ist über Rechte, über die der Nichtberechtigte mit Wirkung gegenüber dem Berechtigten zu Gunsten des gutgläubigen Gegners disponieren kann. Soweit demnach ein Ehegatte mit Wirkung gegen den andern über dessen Ver-

---

[1]) Dieser Grundsatz, der sich deduktiv aus den erwähnten §§ ableiten läßt, ist im § 325 C. P. O. ganz allgemein ausgesprochen. (Vgl. zum folgenden Hellwig, Rechtskraft, S. 476 ff). Nach Abs. II des § 325 sollen die Grundsätze zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung finden. Abs. II ist richtiger Ansicht nach auf den ganzen Inhalt des Abs. I anzuwenden. Derselbe enthält 2 Sätze.

1) Das rechtskräftige Urteil wirkt grundsätzlich nur unter den Parteien.

2) Die Ausnahme: die Rechtskraft erstreckt sich auch auf die Rechts- und Besitznachfolger der Parteien.

Abs. II gilt nun nicht, wie Mendelsohn-Bartholdi (Grenzen der Rechtskraft S. 311 f, 433 ff) Seuffert (a. a. O. zu § 325 C. P. O. Note 8) und Gaupp-Stein (Kommentar zur C. P. O. zu § 325 C. P. O. IV) annehmen, nur für den zweiten Satz, sondern auch für den ersten, hat also in diesem Fall Rechtskraft erstreckende, in jenem Rechtskraft beschränkende Wirkung. Es würde zu weit führen, näher auf die ebenso interessante wie schwierige Frage einzugehen, ob es wie eine Verfügungsmacht so eine Prozeßführungsmacht gibt. Dazu wäre eine eingehende Untersuchung der im Text angeführten hierher gehörenden §§ des B. G. B. und des H. G. B. erforderlich. Unsere Ausführungen genügen, um einen weiteren Beweis für die Behauptung zu erbringen, daß auch dem § 1344 das allen erwähnten §§ gemeinsame Prinzip innewohnt. Bemerken möchte ich nur noch, daß die gegen die von Hellwig behauptete Prozeßführungsmacht des Nichtberechtigten angezogenen Einwendungen zum Teil gerade eine sorgfältige Würdigung der in Betracht kommenden einzelnen Fälle vermissen lassen und schon deswegen wenig geeignet sind, die Hellwigsche Ansicht umzustoßen. Ich muß mich hier darauf beschränken, die einschlägige Literatur anzuführen.

mögen verfügen kann, gilt das gesagte in vollem Umfange auch für § 1344. Daraus ergibt sich folgendes. Hat ein Dritter sich in einen Prozeß der erwähnten Art mit einem der Ehegatten eingelassen, so kann er, auch wenn sich während des Schwebens des Prozesses die Nichtigkeit der Ehe herausstellt, verlangen, daß der Prozeß so zu Ende geführt wird, als ob die Ehe gültig wäre. Natürlich braucht der Prozeß nicht unbedingt zum Urteil zu kommen. Zurücknahme der Klage und Abweisung wegen eines Mangels der Prozeßvoraussetzungen sind selbstverständlich möglich. Wird der Prozeß durch Vergleich erledigt, so ist für die Wirksamkeit desselben, da er Rechtsgeschäft und nicht Urteil ist, nicht der Prozeßbeginn, sondern die Zeit seiner Vornahme maßgebend. Der gute Glaube des Dritten muß auch in diesem Moment noch vorhanden und darf die Ehe zu dieser Zeit noch nicht für nichtig erklärt sein. Kommt es aber zu einem rechtskräftigen Urteil, so hat es gemäß § 1344 dieselben Rechtskraftwirkungen wie bei gültiger Ehe. Einwendungen gegen das Urteil aus der Nichtigkeit der Ehe sind auch hier selbst dann ausgeschlossen, wenn es als Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil ergangen ist und dem Dritten die Nichtigkeit der Ehe zur Zeit der Vornahme des Anerkenntnisses oder des Verzichts bekannt war. Die Möglichkeit, den schwebenden Prozeß wirksam zu Ende zu führen, ist aber nur ein Recht des Dritten. Er kann jederzeit auch die Nichtigkeit der Ehe geltend machen (s. u. S. 24) und Abweisung der Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation des Gegners verlangen. Umgekehrt kann der Ehegatte nicht den Mangel seiner Passivlegitimation einwenden, die er der tatsächlichen Rechtslage nach hat, aber bei gültiger Ehe nicht haben würde. Der Dritte hat z. B. die Ehefrau, die bei

Hellwig Rechtskraft S. 376 ff.
„ im „Recht" Bd. 6.
„ Anspruch und Klagerecht S. 256.
„ in der der deutschen Juristenzeitung IV (1899) S. 473 ff.
Seuffert a. a. O. zu § 325 C. P. O. Note 8.
Gaupp-Stein a. a. O. zu § 325 C. P. O. IV.
Mendelssohn-Bartholdi a. a. O. S. 311 ff, 433 ff.
Kleinfeller in Busch's Zeitschrift Bd. 27, S. 445.

gültiger Ehe in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hätte, wegen eines zum Gesamtgut gehörenden Rechts verklagt. Sie kann sich gegenüber dieser Klage nicht auf § 1443 B. G. B. berufen, wenn sich herausstellt, daß das fragliche Recht wegen der Nichtigkeit der Ehe ihr allein zusteht.

Eine weitere Frage ist, ob der gutgläubige Dritte auch das Recht hat, den Prozeß gerade mit dem klagenden oder beklagten Ehegatten der nichtigen Ehe zu Ende zu führen. Die Sachlage ist analog so zu behandeln, wie wenn bei gültiger Ehe eine Aenderung des Güterstandes mit der Wirkung eintritt, daß das Prozeßführungsrecht des legitimierten Ehegatten während eines anhängigen Prozesses endet. Es wird z. B. an Stelle der Verwaltungs- oder Gütergemeinschaft Gütertrennung vereinbart. Da diese Fälle weder von dem B. G. B. noch der C. P. O. geregelt sind, so liegt die Entscheidung in den Händen der Wissenschaft und Praxis. Die Ansichten gehen sehr auseinander, vgl. die Ausführungen Thiesings[1]) und die dort angegebene Litteratur. M. E. ist die oben gestellte Frage zu verneinen.[2]) Der wirklich legitimierte Ehegatte muß sich zwar wegen der Gutgläubigkeit des Gegners gefallen lassen, daß der bis zur Aufdeckung der Nichtigkeit der Ehe geführte Prozeß gegen ihn wirkt. Man wird ihm aber von dem Augenblick an, wo die Nichtigkeit der Ehe dem Gegner bekannt ist, nicht zumuten können, daß er den gegen ihn wirkenden Prozeß weiter von einem Nichtberechtigten führen lassen muß. Darauf hat der Gegner keinen Anspruch. Der wirklich legitimierte Ehegatte tritt vielmehr ipso jure in das Streitverhältnis ein, der Gegner muß den Prozeß mit ihm zu Ende führen. Gegen Hellwig[3]) nehme ich ferner an, daß der Prozeß in dem Moment, wo sich die Nichtigkeit der Ehe herausstellt, unterbrochen wird. Zwar ist ein Ehegatte nicht gesetzlicher Vertreter des anderen,

1) Thiesing, die Wirkungen nichtiger Ehen S. 173.

2) a. A. Walsner, die streitgenössische Nebenintervention S. 181, 182. Nach ihm kann der Dritte den Prozeß mit dem nichtlegitimierten Ehegatten zu Ende führen. Doch gibt er dem wirklich legitimierten Ehegatten, falls er in dem Prozeß interveniert, die Befugnisse des streitgenössischen Nebenintervenienten gemäß § 69 C. P. O.

3) Hellwig. Rechtskraft S. 443 3b.

es werden aber die Grundsätze des § 241 C. P. O. analog anzuwenden sein.[1]) Die Annahme einer Unterbrechung des Prozesses empfiehlt sich aus praktischen Gründen. Dem wirklich legitimierten Ehegatten, der sich um den Prozeß bisher nicht gekümmert hat und ihn deshalb nicht übersehen kann, müssen die Vorteile des § 249 C. P. O. zu gute kommen.

Besonders zu beachten für die prozessuale Geltendmachung eines nach § 1344 gültigen Rechtsgeschäfts durch den Dritten ist noch folgendes. War der Dritte auch zur Zeit der Erhebung der Klage in Bezug auf die Ehe noch gutgläubig und die Ehe noch nicht für nichtig erklärt, dann gelten die oben entwickelten Grundsätze. Hatte er aber inzwischen die Nichtigkeit der Ehe erfahren oder war die Nichtigkeitserklärung derselben erfolgt, so muß er die Klage gegen den wirklich legitimierten Ehegatten erheben. Ein Prozeß gegen den anderen Ehegatten hat dem Berechtigten gegenüber keinerlei Wirkung.

Gewährleistet wird, wie die Motive IV, S. 64 mit Recht betonen, durch § 1344 nur die Wirksamkeit des zwischen einem Ehegatten und einem Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfts. Geschützt wird danach nur der Bestand des aus dem Rechtsgeschäft entstandenen Ausspruchs. Nicht ist damit auch die Durchführung desselben im Wege der Zwangsvollstreckung gesichert. Dieser kann vielmehr die Nichtigkeit der Ehe stets entgegengehalten werden. Zu den unter dem Schutz des § 1344 stehenden Wirkungen des Rechtsgeschäfts gehören nun nicht nur diejenigen, an welche die Parteien gedacht haben, sondern auch alle diejenigen Rechtsfolgen, die mit der Ehe kraft Gesetzes oder nach dem tatsächlich vereinbarten Güterstand verknüpft sind.[2] u. [3]) Wie bereits o. S. 12 hervorgehoben wurde, werden durch § 1344 garantiert aber immer nur Rechtswirkungen, die das Gesetz als Folge eines von den Ehegatten abgeschlossenen Rechtsgeschäfts ausspricht. Andere Rechts-

[1]) Vgl. Gaupp-Stein a. a. O. zu § 241 C. P. O. I, d.

[2]) Endemann a. a. O. S. 161.

[3]) Ein Rechtsgeschäft ist zwar eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, der deswegen eintritt, weil er gewollt ist. (Mot. I, S. 126). Es ist aber nicht erforderlich, daß der Erklärende sich aller Rechtsfolgen seiner Erklärung bewußt ist.

folgen, die die Ehe kraft Rechtens für das Verhältnis der Ehegatten zu Dritten nach sich zieht, bleiben bei Nichtigkeit der Ehe nicht von Bestand. Wirkung des Rechtsgeschäfts ist vor allem der Eintritt der Haftung des abschließenden Ehegatten. Der unter den Ehegatten bestehende Güterstand hat aber unter Umständen zur Folge, daß Vermögen des einen Ehegatten zum Bestandteil des Vermögens des anderen Ehegatten wird, daß ferner der eine Ehegatte aus einem Rechtsgeschäft des anderen mitverhaftet wird oder daß doch sein Vermögen der Zwangsvollstreckung seitens eines Dritten unterliegt. Die Frage, inwieweit derartige Folgerungen des Güterstandes dem Dritten nach § 1344 zu Gute kommen, entscheidet sich danach, ob dieselben sich als Geschäftswirkungen eines von dem einen Ehegatten abgeschlossenen Rechtsgeschäfts in dem oben besprochenen Sinne darstellen oder ob es sich um die bloße Vollstreckungsmöglichkeit handelt.

Wie demnach § 1344 nur die Wirksamkeit des zwischen einem Ehegatten und einem Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfts garantiert, so steht auch nur die Wirksamkeit des zwischen ihnen ergangenen rechtskräftigen Urteils unter seinem Schutz. Ein Urteil[1]) hat einmal eine Feststellungswirkung d. h. es stellt unbestreitbar unter den Parteien fest, daß der geltend gemachte Anspruch zwischen ihnen besteht oder nicht besteht. Es hat ferner in der Regel eine Vollstreckungswirkung d. h. es gibt dem Sieger das Recht, den festgestellten Anspruch im Wege der Zwangsvollstreckung zu verwirklichen. Wenn nun das zwischen einem Ehegatten und einem dritten ergangene Urteil Rechtskraft auch gegenüber dem anderen Ehegatten macht, so bedeutet das bei nichtiger Ehe nur, daß er die Feststellungswirkung des Urteils gegen sich gelten lassen muß, wie wenn das Urteil gegen ihn selbst ergangen wäre. Das Urteil stellt also auch ihm gegenüber das Bestehen oder Nichtbestehen des geltend gemachten Anspruchs unbestreitbar fest. Einer nochmaligen Geltendmachung durch ihn steht die exceptio rei judicatae entgegen. Die Vollstreckungswirkung hat das Urteil ihm gegenüber aber nicht. Es kann also niemals die Grund-

[1]) Hellwig Rechtskraft S. 1 ff.

lage für den Vollstreckungszugriff der Gläubiger des einen Ehegatten gegen den anderen sein.

§ 1344 gewährt seinen Schutz nur dem Dritten, der mit Bezug auf die Gültigkeit der Ehe gutgläubig ist. Während im Sachenrecht der Besitz (§§ 932 ff) und die Eintragung ins Grundbuch (§§ 892 ff) dem Nichtberechtigten die Legitimation für Verfügungen zu Gunsten Dritter verleiht, muß man für § 1344 die tatsächliche eheliche Gemeinschaft als Grundlage für die Anwendung der Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, ansehen. „Das eheliche Verhältnis als solches bildet die Erkenntnisquelle".[1]) Die Vorschrift des § 1344 geht insofern weiter als die sachenrechtlichen Vorschriften, als die Grundsätze zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch für die Prozeßführung gelten. Bösgläubig ist der Dritte nach § 1344 dann, wenn er zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Nichtigkeit der Ehe kannte. Fahrlässige Unkenntnis der Ehenichtigkeit ist unerheblich, da das Gesetz das Kennenmüssen dem Kennen nicht gleichgestellt hat. Es soll dem Dritten, wenn dem äußeren Anschein nach eine gültige Ehe vorhanden ist, nicht eine besondere Nachforschungspflicht auferlegt werden. Deshalb würde ihm auch die bloße Kenntnis der Rechtshängigkeit des Nichtigkeitsprozesses nicht schaden, da diese Kenntnis sich nur als ein Fall des Kennenmüssens der Ehenichtigkeit darstellt.[2]) Die Kenntnis des Dritten muß sich auf die Nichtigkeit der Ehe beziehen d. h. er muß nicht nur die die Nichtigkeit begründenden Tatsachen kennen, sondern auch wissen, daß dieselben die Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben. Im Fall der Anfechtbarkeit der Ehe muß der Dritte die die Anfechtbarkeit begründenden Tatsachen kennen und wissen, daß dieselben im Fall der Anfechtung die Nichtigkeit der Ehe nach sich ziehen. Nicht nötig ist die Kenntnis der erfolgten Anfechtung, nicht nötig auch, daß zur Zeit der Kenntniserlangung der erwähnten Tatsachen die Anfechtungsklage bereits erhoben war. Der gute Glaube des Dritten muß vorhanden sein zur Zeit

[1]) Ramdohr in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 44, S. 815.

[2]) Vgl. Motive IV, S. 64.

der Vornahme des Rechtsgeschäfts resp. zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit. Über die Frage, wann ein Rechtsgeschäft als vorgenommen anzusehen ist, entscheiden die allgemeinen Grundsätze. Für Verträge gelten z. B. die §§ 151 ff B. G. B. Ueber den Eintritt der Rechtshängigkeit entscheiden die §§ 253, 263, 281, 510, 693 C. P. O.

Ohne Rücksicht auf seinen guten Glauben entzieht § 1344 dem Dritten seinen Schutz dann, wenn die Ehe zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit für nichtig erklärt war. Dabei ist es gleichgültig, ob dem Dritten in dem maßgebenden Zeitpunkt die Nichtigkeitserklärung der Ehe bekannt war. Ohne Bedeutung für § 1344 ist auch die durch § 55 des Personenstands-Gesetzes vorgeschriebene Eintragung der Nichtigkeitserklärung in das Heiratsregister. Die für nichtig erklärte Ehe ist rechtlich nicht mehr vorhanden und kann keinerlei Wirkungen mehr erzeugen.[1]) Dagegen steht die Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Eintritts der Rechtshängigkeit der Anwendung des § 1344 nicht entgegen.[2]) Nach Schultz[3]) soll dies nur für die Auflösung der anfechtbaren, nicht auch für die der „vernichtbaren" Ehe gelten, da gemäß § 1329 B. G. G. die Auflösung der vernichtbaren Ehe dem rechtskräftigen Nichtigkeitsurteil einer vernichtbaren Ehe in Rücksicht auf die Geltendmachung der Ehenichtigkeit, gleichstehe. Diese Gleichstellung von Nichtigkeitserklärung und Auflösung der vernichtbaren Ehe gilt aber eben nur für die

---

1) Für die nach der Nichtigkeitserklärung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäfte können jedoch die sachenrechtlichen Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Platz greifen. Doch schadet hier dem Erwerber bei Verfügungen über bewegliche Sachen schon die grobfahrlässige Unkenntnis. Auch muß sich sein guter Glaube auf die Berechtigung, nicht auf die Verfügungsbefugnis des Verfügenden in seiner Stellung als Ehegatte beziehen. Wendt (im Archiv für die Zivil. Praxis Bd. 89, S. 81, 83) ist im letzteren Punkt and. Ansicht. Aber wäre die Ansicht Wendts richtig, so würde die Vorschrift des § 1344, daß sein Schutz nach der Nichtigkeitserklärung der Ehe entfällt, überflüssig sein.

2) So auch Planck zu § 1344 N. 6 Motive IV, S. 65.

3) Schulz. Die Bedeutung des § 1344 mit Rücksicht auf die verschiedenen Güterstände. S. 43.

Möglichkeit der Geltendmachung der Ehenichtigkeit. Dagegen kann nach dem klaren Wortlaut des § 1344 keine Rede davon sein, daß die Auflösung der vernichtbaren Ehe als Ausschließungsmoment neben die Nichtigkeitserklärung und Bösgläubigkeit des Dritten treten soll. Im Gegenteil! Die Auflösung der Ehe wird gerade im Fall ihrer Vernichtbarkeit, und nicht im Fall ihrer Anfechtbarkeit für die Anwendung des § 1344 bedeutsam, da nach § 1338 B. G. B. die Anfechtung der anfechtbaren Ehe und damit die Anwendung des § 1344 nach der Auflösung der Ehe regelmäßig ausgeschlossen ist. (Oben S. 11.) Demnach sind alle nach der Auflösung sowohl der vernichtbaren wie anfechtbaren Ehe (B. G. B. §§ 1338, 1342) von dem überlebenden Ehegatten vorgenommenen Rechtsgeschäfte resp. rechtshängiggemachten Prozesse nach Maßgabe des § 1344 wirksam, soweit sie sich im Rahmen derjenigen Wirkungen bewegen, die die Ehe auch nach der Auflösung äußern kann.

Sind die Tatbestände, welche den Schutz des § 1344 ausschließen, nicht gegeben, so können dem Dritten Einwendungen aus der Nichtigkeit der Ehe nicht gemacht werden. Das bedeutet nun aber nicht etwa die unbedingte Fiktion der Gültigkeit der Ehe dem Dritten gegenüber. Die Ehe ist vielmehr grundsätzlich auch im Verhältnis der Ehegatten zu dem Dritten als nicht vorhanden anzusehen. § 1344 gibt dem Dritten nur als Ausnahme von dieser Regel das Recht, die Fiktion der Gültigkeit der Ehe zu verlangen. Doch steht es ihm jederzeit frei, sich seinerseits auf die Nichtigkeit der Ehe zu berufen und zwar auch dem gutgläubigen Ehegatten gegenüber. Hat sich die Frau einem Dritten zur Leistung persönlicher Dienste verpflichtet, die der Mann auf Grund des § 1358 B. G. B. gekündigt hat, so hat der Dritte, wenn die Ehe nichtig ist, die Wahl. Er kann die Kündigung auf Grund des § 1344 gelten lassen. Er kann jedoch auch die Nichtigkeit der Kündigung gelten machen und die Dienste der Frau in Anspruch nehmen. Ebenso kann der Dritte gemäß § 1344 die Rechtskraft eines zwischen ihm und einem Ehegatten ergangenen Urteils dem anderen Ehegatten entgegenhalten, wenn dieser noch einmal Klage wegen desselben Anspruchs erhebt. Er braucht es aber nicht. Er kann das Urteil auch wegen der Nichtigkeit der Ehe dem anderen Ehe-

gatten gegenüber ignorieren. Er wird diesen oder jenen Weg wählen, je nachdem das Urteil dem Ehegatten oder ihm günstig ist. Der Mann hat z. B. gegen den Dritten auf Feststellung des Eigentums von zum Gesamtgut gehörenden Sachen geklagt. Wird das Eigentum nicht festgestellt, so wird der Dritte, wenn die Frau die Sachen wegen der Nichtigkeit der Ehe als die ihrigen in Anspruch nimmt, sich ihr gegenüber auf § 1344 berufen. Ist der Mann aber mit der Feststellungsklage durchgedrungen, so wird der Dritte einen zweiten Prozeß mit der Frau vorziehen.

Endemann[1]) ist anderer Ansicht. Nach ihm kann der Dritte weder vor noch nach der Nichtigkeitserklärung der Ehe beanspruchen, daß die Ehenichtigkeit auf das von ihm geschlossene Rechtsgeschäft resp. das zwischen ihm und einem Ehegatten ergangene Urteil Anwendung finde. Die Ehegatten können sich vielmehr ganz nach ihrem Interesse entscheiden, ob sie dem Dritten die Nichtigkeit der Ehe entgegenhalten wollen oder nicht. Endemann erklärt dies unter Berufung auf § 1329 B. G. B. als Folge der „scheingültigen", vernichtbaren Ehe. Diese Auffassung der scheingültigen Ehe ist jedoch unrichtig. Wohl hat die nichtige Ehe, wie wir oben S. 11 ausführten, bis zur Nichtigkeitserklärung die Wirkungen einer gültigen Ehe auch Dritten gegenüber. Wird die Ehe aber für nichtig erklärt, dann ist sie als von Anfang an nicht vorhanden anzusehen, und jedermann kann sich auf ihre Nichtigkeit berufen. Selbständige Nachwirkungen hat die Ehe nach § 1344 nur für Dritte. Zu Gunsten der Ehegatten kann der § nicht in Anspruch genommen werden. Diese müssen sich vielmehr jederzeit den Einwand der Ehenichtigkeit gefallen lassen.

Liegen die Ausschließungstatbestände des § 1344 vor, so können dem Dritten Einwendungen aus der Nichtigkeit der Ehe sowohl gegen das fragliche Rechtsgeschäft als gegen das rechtskräftige Urteil gemacht werden. Opet[2]) bestreitet die Möglichkeit von Einwendungen gegen das rechtskräftige Urteil.

---

1) Endemann a. a. O. S. 162, 164 f.

2) Opet und Blume. Das Familienrecht des B. G. B. Kommentar zu § 1344 Note 4.

Es kämen nur Einwendungen im Sinne der §§ 767, 768 C.P.O. in Frage. Nach Abs. II § 767 seien diese Einwendungen nur zulässig, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Endurteil ergeht, entstanden seien. Der für die Einwendungen in Betracht kommende Grund, die Nichtigkeit der Ehe, sei aber bereits bei Eingehung der Ehe, also vor Schluß der maßgebenden mündlichen Verhandlung gegeben. Diese Berufung auf § 767 C. P. O. trifft für unsere Frage nicht zu Wir haben oben S. 13, 14 festgestellt, daß für § 1344 nicht die Rechtskraftwirkung, die das zwischen dem Dritten und einem Ehegatten ergangene Urteil diesem gegenüber hat, sondern nur die Rechtskrafterstreckung des Urteils dem anderen Ehegatten gegenüber von Bedeutung ist. Demjenigen Ehegatten, der in dem fraglichen Prozeß Partei war, sind allerdings unter allen Umständen Einwendungen aus der Nichtigkeit der Ehe gegen das Urteil abgeschnitten (o. S. 13). Der andere Ehegatte aber, auf den es uns hier ankommt, und sonstige Dritte können diese Einwendungen erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1344 gegeben sind. Für sie kommt § 767 C. P. O. überhaupt nicht zur Anwendung. Dieser gilt nur für den Schuldner, d. h. denjenigen, der in dem Titel als Schuldner bezeichnet ist,[1]) nicht aber auch für die Personen, auf die das Urteil seine Rechtskraft erstreckt, und sonstige Dritte.

Was endlich die Frage der Beweislast für die beiden Ausschließungstatbestände des § 1344 betrifft, so regelt sich dieselbe dahin, daß derjenige, der dem Dritten Einwendungen aus der Nichtigkeit der Ehe gegen das von ihm und einem Ehegatten vorgenommene Rechtsgeschäft oder gegen das zwischen ihnen ergangene rechtskräftige Urteil erheben will, dem Dritten nachweisen muß, daß ihm zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Nichtigkeit der Ehe bekannt oder daß die Nichtigkeitserklärung der Ehe zu dieser Zeit bereits erfolgt war.

---

[1]) Gaupp-Stein a. a. O. zu § 767 C. P. O. Note I.

II. Teil.

Die Bedeutung des § 1344 mit Bezug auf die privatrechtlichen Wirkungen der Ehe.

§ 3.

A. Allgemeines.

Die privatrechtlichen Wirkungen der Ehe sind im fünften und sechsten Titel des Familienrechts geregelt. Der fünfte Titel enthält die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, d. h. die personenrechtlichen und diejenigen vermögensrechtlichen Wirkungen, die ihre Grundlage im Wesen der Ehe haben. Sie sind durchweg zwingenden Rechts. Für unsere Frage kommen von diesen allgemeinen Wirkungen der Ehe die in den §§ 1353—1356, 1359—1361 B. G. B. niedergelegten nicht in Betracht. Uns interessieren hier nur die §§ 1357, 1358, 1362 B. G. B. Hierher gehört ferner als allgemeine Wirkung der Ehe auch das Erbrecht des überlebenden Ehegatten (§§ 1931 ff B. G. B.). Die Regelung des Güterstandes unterliegt durchweg der freien Vertragsbestimmung der Ehegatten (§ 1432 B. G. B.). Das B. G. B. hat in seinem sechsten Titel nur die vier Hauptsysteme des bisherigen Rechts geordnet.

Welche dieser im fünften und sechsten Titel des B. G. B. enthaltenen Wirkungen der Ehe im Fall ihrer Nichtigkeit nach Maßgabe des § 1344 von Bestand bleiben, soll im folgenden Gegenstand der Untersuchung sein.

B. Die Bedeutung des § 1344 mit Bezug auf die allgemeinen Wirkungen der Ehe ohne Rücksicht auf den Güterstand.

§ 4.

I. Geschäftsfähigkeit der Ehegatten.

Nach dem Rechte des B. G. B. hat die Eingehung der Ehe weder für den Mann noch für die Frau eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge. Dieser für den Mann zweifellos geltende Grundsatz ist für die Frau zwar nicht ausdrücklich

ausgesprochen, ergibt sich aber für die in Verwaltungsgemeinschaft lebende Ehefrau aus dem § 1399 B. G. B. und muß entsprechend für die in Gütergemeinschaft lebende gelten. Die Frau kann sich demnach ohne Zustimmung des Mannes verpflichten, kann Gegenstände veräußern, ein Gewerbe betreiben, Kaufmann sein. Wenn die §§ 1395, 1398 B. G. B. die Einwilligung des Mannes zu Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut verlangen oder wenn Verfügungen der der Frau über Gesammtgut ohne Zustimmung des Mannes gemäß §§ 1443, 1519, 1549 B. G. B. unwirksam sind, so bedeutet dies keine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau. Es handelt sich vielmehr um eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis als Folge des betreffenden Güterstandes.[1]) Für die Frage der Geschäftsfähigkeit der Frau ist es daher im allgemeinen gleichgültig, ob ihre Ehe gültig oder nichtig ist. Nur wenige Fälle gibt es, wo dem Mann aus praktischen Rücksichten ein Einfluß auf die rechtlichen Entschießungen der Frau eingeräumt ist. Dazu gehört vor allem der uns hier interessierende § 1358 B. G. B. An sich kann die Frau nach dem oben Gesagten sich ohne Zustimmung des Mannes auch zu von ihr in Person zu bewirkenden Leistungen verpflichten, obwohl die Erfüllung derselben mit den ehelichen Pflichten vielfach unvereinbar sein wird. Deshalb hat § 1358 dem Mann, da sonst ein ausreichender Schutz nicht besteht, das Recht gegeben, solche von der Frau eingegangenen Rechtsverhältnisse ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Dabei ist es gleichgültig, ob im einzelnen Fall durch die Leistung der Frau in Person die Harmonie des ehelichen Lebens gestört wird. Ist nun eine solche Kündigung von einem in nichtiger Ehe lebenden Mann dem Kontrahenten der Frau gegenüber erfolgt, so würde dieser sie auf Grund des § 1344 als zu Recht erfolgt behandeln können und demnach auch von seiner Verpflichtung der Frau gegenüber befreit werden. Dies wird jedoch selten praktisch werden. Der Dritte wird es vielmehr vorziehen, die Kündigung als nichtig

[1]) Unrichtig ist es daher, wenn Cosack (Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. II, S. 426—429) die Ehefrau als unmündig bezeichnet und den Ehemann ihren Vormund von Gesetzes wegen nennt.

zu behandeln und die Erfüllung der von der Frau versprochenen Leistung zu verlangen.

§ 5.

II. Die Schlüsselgewalt der Ehefrau.

Während wir in dem vorigen Abschnitt feststellten, daß die Eingehung der Ehe eine Vertretungsmacht des Mannes der Frau gegenüber überall nicht mit sich bringt, finden wir umgekehrt in dem § 1357 B. G. B. die Schlüsselgewalt d. h. eine gesetzliche Vertretungsmacht der Frau dem Manne gegenüber niedergelegt. Danach ist die Frau berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Die Frau, auch die minderjährige (§ 165 B. G. B.), hat demnach das Recht, die zur Leitung des Hauswesens erforderliche Verfügungen zu treffen und Rechtsgeschäfte, dingliche wie obligatorische, abzuschließen, soweit sie in den häuslichen Wirkungskreis fallen. Dahin gehören z. B. Ausgaben für den Haushalt, für den Unterricht und die Erziehung der Kinder, dahin gehört die Einstellung von Dienstboten und auch die Eingehung von Verbindlichkeiten, die dem Mann der Frau gegenüber obliegen z. B. aus § 1360 B. G. B. Auch das Mieten der gemeinschaftlichen Wohnung wird unter Umständen dahin zu rechnen sein namentlich in Arbeiterkreisen, wo der Mann durch seinen Beruf an den Abschluß derartiger Geschäfte verhindert ist. Hier wird deshalb die Vertretungsmacht der Frau einen größeren Umfang haben. Im übrigen bemißt sich der Umfang derselben nach der äußeren Lebenshaltung und dem Auftreten der Ehegatten. Durch die innerhalb dieses Umfangs abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der Frau wird auf Grund des § 1357 allein der Mann berechtigt und verpflichtet. Die §§ 164 ff B. G. B. finden Anwendung. Die Frau ist jedoch nicht gehalten, dem Dritten gegenüber als Vertreter des Mannes aufzutreten. Sie kann die Geschäfte auch im eigenen Namen für Rechnung des Mannes vornehmen. Auch dann wirken sie für und gegen den Mann allein. § 164 Abs. II B. G. B., wonach die Frau, wenn der Wille im Namen des Mannes zu handeln nicht erkennbar hervortritt, allein berechtigt und verpflichtet würde,

findet keine Anwendung, da nach § 1357 Abs. I, 2 alle Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb des häuslichen Wirkungskreises vornimmt, als im Namen des Mannes vorgenommen gelten, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt. Die Frau würde also umgekehrt wie nach § 164, II aus den Rechtsgeschäften nur dann berechtigt und verpflichtet, falls sie dieselben ausdrücklich für sich abgeschlossen hat oder die Umstände darüber keinen Zweifel lassen.

Die Wirksamkeit aller derjenigen Rechtsgeschäfte[1]), die die Frau im Rahmen der Schlüsselgewalt in der oben ausgeführten Weise vorgenommen hat, kann auch bei Nichtigkeit der Ehe für den Dritten, der den Schutz des § 1344 anruft, nicht in Frage gestellt werden. Auch der in nichtiger Ehe lebende Mann wird daraus allein berechtigt und verpflichtet und haftet allein daraus. Die Frau wird gar nicht davon berührt. Nur eine Bereicherungsklage gegen sie wäre denkbar. Im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten findet ein Ausgleich nach den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag statt.

Nach Abs. II des § 1357 kann der Mann die Schlüsselgewalt der Frau beschränken oder ausschließen. Dritten gegenüber ist jedoch die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 B. G. B. d. h. nur dann wirksam, wenn dieselbe zur Zeit der Vornahme des betr. Rechtsgeschäfts in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Es fragt sich, ob, wenn bei nichtiger Ehe die von Seiten des Mannes erfolgte Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt nicht eingetragen war, auch der Erkenntnisschutz des § 1435 dem gutgläubigen Dritten zu statten kommt. Diese Frage ist zweifellos zu bejahen. § 1344 sichert dem Dritten die Wirkungen, die ein gemäß § 1357 abgeschlossenes Rechtsgeschäft bei gültiger Ehe gehabt hätte. Für diese Wirkungen wird die Gültigkeit der Ehe also fingiert. Und diese Fiktion der Gültigkeit der Ehe muß dann auch für diejenigen Vorschriften gelten, welche den Dritten vor der nicht offenkundigen Beschränkung der gemäß § 1357 zu vermutenden

[1]) Die Prozeßführung interessiert hier nicht, da sie nicht zu den Geschäften des häuslichen Wirkungskreises gehört.

Vertretungsmacht der Frau sichern sollen. Der Erkenntnisschutz des § 1435 tritt hier neben den des § 1344.[1]) Natürlich muß der Dritte in diesem Fall nicht nur in Bezug auf die Ehe, sondern auch in Bezug auf die Beschränkung und Ausschließung der Schlüsselgewalt gutgläubig sein. Trifft dies zu, so kann er auch die von der Frau entgegen der Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt vorgenommenen Rechtsgeschäfte nach Maßgabe der §§ 1344, 1435 als gültig behandeln.

§ 6.

III. Die Vermutungen des § 1362 B. G. B.

Der § 1362 B. G. B. enthält einmal eine Vermutung zu Gunsten der Gläubiger des Mannes dahin, daß diese die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen als dem Manne gehörig ansehen können. Die Vermutung gilt auch für Inhaberpapiere und die mit Blanko-Indossament versehenen Orderpapiere, aber nicht für Grundstücke und Rechte. Gleichgültig ist, ob die Sachen sich im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz der Ehegatten befinden. Nicht notwendig ist es endlich, daß sie sich in der gemeinsamen Wohnung der Ehegatten befinden oder daß die Ehegatten zusammenleben.[2]) Daß dies nicht verlangt wird, ist für unsere Frage von besonderer Bedeutung, weil die in nichtiger Ehe lebenden Ehegatten wohl meist auf Grund des § 627 C. P. O. das Getrenntleben durch einstweilige Verfügung erwirken werden.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen

---

[1]) Ebenso Hellwig Rechtskraft S. 454 Anm. 12.
Wieruszowski a. a. O. Bd. II, S. 13, Anm. 6.

[2]) Solange dies der Fall ist, hat § 1362 nur geringe Bedeutung. Denn man wird annehmen müssen, daß dem Mann mit Rücksicht auf seine Stellung als Haushaltungsvorstand (B. G. B. § 1354) der Gewahrsam an allen in der häuslichen Gemeinschaft befindlichen Sachen zusteht. Seine Gläubiger haben dann den Vorteil des § 808 C. P. O., wonach sie alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen ohne Rücksicht auf das Eigentum desselben pfänden lassen können. Die Frau müßte ihr Eigentumsrecht dann im Wege des § 771 C. P. O. geltend machen.

und Arbeitsgeräte stellt Abs. II des § 1362 die Vermutung auf, daß die Sachen der Frau gehören. Diese Vermutung gilt sowohl für das Verhältnis der Ehegatten zu einander als auch zu den Gläubigern des Mannes oder der Frau.

Diese Vermutungen des § 1362 greifen m. E. auch bei nichtiger Ehe Platz, natürlich gemäß § 1344 nur soweit sie zu Gunsten Dritter sprechen. Die Sachlage ist genau so zu behandeln wie bei der Auflösung einer gültigen Ehe. Diese beseitigt zwar die Ehewirkungen ex nunc, während die Nichtigkeitserklärung der Ehe die Wirkungen derselben ex tunc zerstört, aber doch nur insoweit § 1344 dieselben zu Gunsten Dritter nicht von Bestand läßt. Für diese gültig bleibenden Wirkungen der nichtigen Ehe muß die analoge Anwendung der für die Auflösung einer gültigen Ehe geltenden Regeln daher gestattet sein. Wie demnach die Auflösung einer gültigen Ehe die Anrufung der Vermutungen des § 1362 nicht hindert[1]), so steht auch ihrer Geltendmachung bei nichtiger Ehe im Rahmen des § 1344 nichts im Wege.[2]) Der Dritte muß die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten auch hier den Vorschriften des § 1362 entsprechend ansehen können, soll er in seinen Interessen nicht schwer geschädigt werden. Denn die Gefahr der Verdunkelung dieser Verhältnisse — diesem Umstande verdankt § 1362 seine Entstehung — besteht bei der nichtigen Ehe nicht minder wie bei der gültigen. Natürlich kann der Dritte die Vermutungen nur in Anspruch nehmen für diejenigen Sachen, die sich bis zur Nichtigkeitserklärung resp. Auflösung der Ehe im Besitze eines oder beider Ehegatten befanden. Hat also z. B. jemand gegen den in nichtiger Ehe lebenden Mann ein Urteil erwirkt, so kann er für die Vollstreckung desselben auch nach der Nichtigkeitserklärung der Ehe Sachen, die sich im Besitz der Frau befinden, als dem Mann gehörig ansehen, wenn nur die Voraussetzungen des § 1362 bis zur Nichtigkeitserklärung vorlagen. Dabei ist allerdings

---

[1]) Die Begründung s. Wieruszowski a. a. O. Bd. I, S. 156.

[2]) Dafür auch Endemann a. a. O. S. 163. Nach ihm soll die Vermutung zu Gunsten der Gläubiger des Mannes Platz greifen, da sie eine Folgerung aus dem ehelichen Gemeinschaftsleben sei. Die Begründung in dieser Allgemeinheit ist jedoch nicht richtig. Vgl. o. S. 20, 21.

zu beachten, daß die Frau nach § 809 C. P. O. zur Herausgabe der Sachen bereit sein muß, da die Rechtsfolgen, die an tatsächliche Besitzverhältnisse geknüpft sind, von § 1362 nicht berührt werden.

§ 7.

IV. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten.

Ein allgemeine Wirkung der Ehe ist nach dem Rechte des B. G. B. §§ 1931 ff auch das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Ist die Ehe nichtig, so wird der überlebende Ehegatte, auch wenn er gutgläubig ist, natürlich nicht der Erbe des verstorbenen Ehegatten. Gutgläubige Dritte aber, die sich mit dem vermeintlichen Erben in ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit Bezug auf Nachlaßgegenstände eingelassen haben, können, da die Auflösung der Ehe durch Tod die Anwendung des § 1344 nicht ausschließt,[1]) für diese Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten den Schutz des § 1344 anrufen und den überlebenden Ehegatten in Ansehung der Wirksamkeit derselben so betrachten, als ob er wirklich Erbe des verstorbenen Ehegatten geworden wäre.[2]) Der wirkliche Erbe muß die Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten gegen sich gelten lassen, wie wenn er sie selbst vorgenommen hätte. Einwendungen aus der Nichtigkeit der Ehe stehen ihm nur gegenüber bösgläubigen Dritten zu. Bösgläubig ist der Dritte in diesem Fall dann, wenn er zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit gewußt hat, daß die Ehe, falls sie noch bestände, für nichtig erklärt werden konnte. Hat also z. B. der überlebende Ehegatte

---

1) Oben S. 23 f.

2) Für die Anwendung des § 1344 ist es übrigens gleichgültig, ob dem Erben ein Erbschein vom Nachlaßgericht ausgestellt ist oder nicht. Ist auch dieses der Fall, dann hat der Dritte die Wahl, ob er sich auf den Schutz des § 1344 oder der §§ 2365 ff berufen will. Doch geht der Schutz des § 1344 weiter als der der §§ 2365 ff, da er nicht nur für dingliche, sondern auch obligatorische Rechtsgeschäfte Platz greift.

als vermeintlicher Erbe einen Nachlaßgegenstand veräußert, so ist diese Veräußerung dem wirklichen Erben gegenüber wirksam. Dieser kann den Gegenstand von dem Erwerber nur herausverlangen, wenn er ihm Bösgläubigkeit zur Zeit des Erwerbes nachweist. Hat der vermeintliche Erbe Erbschaftsschulden bezahlt oder sonstige Leistungen auf Grund der §§ 1967—1969 bewirkt, so entsteht die Frage, ob er diese Leistungen, wenn sich die Nichtigkeit der Ehe und damit seines Erbrechts herausstellt, von den Empfängern wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangen kann oder ob ihm die Berufung auf die Nichtigkeit seines Erbrechts durch § 1344 abgeschnitten ist. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Entscheidung ab, ob derartige Leistungen als Rechtsgeschäfte aufzufassen sind. Denn nur Rechtsgeschäfte stehen unter dem Schutz des § 1344. Der Rechtscharakter der Leistung (Erfüllung) ist sehr bestritten.[1]) Nach einer Ansicht soll immer ein Vertrag vorliegen,[2]) nach anderer Ansicht jedenfalls stets ein Rechtsgeschäft, da die Erfüllung in der Absicht der Schuldentilgung geschehe.[3]) Die herrschende Ansicht[4]) hält für die Erfüllung nicht in allen Fällen einen Vertrag für erforderlich. Nur wenn zur Erfüllung eine Übereignung nötig sei, beruhe diese auf Vertrag. M. E. trifft die letztere Ansicht im wesentlichen das richtige. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nicht jede Leistung als Rechtsgeschäft aufgefaßt werden kann. Wenn ein Dienstmann meinen Koffer zum Bahnhof trägt, oder ein Stiefelputzer meine Stiefel putzt, so ist diese Leistung kein Rechtsgeschäft, keine Privatwillenserklärung, gerichtet auf Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, sondern ein bloß tatsächliches, auch einem Geschäftsunfähigen mögliches Handeln. Ein Rechtsge-

---

[1]) Näheres darüber s. Oertmann, das Recht der Schuldverhältnisse zu § 362 B. G. B. S. 216.

[2]) So Endemann a. a. O. Bd. I, S. 795.

[3]) So Matthiaß, Lehrbuch des bürg. Rechts Bd. I, S. 415 f.

[4]) Dernburg. Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des deutschen Reichs, S. 250.

Crome. System des deutschen bürg. Rechts Bd. II, S. 233.

schäft wird aber immer dann vorliegen, wenn die Leistung in der Übertragung des Eigentums an einem Gegenstande besteht. Denn dazu ist ein Vertrag, die Einigung zwischen Geber und Nehmer, erforderlich.[1]) In den Fällen der §§ 1967—1969 handelt es sich nur um Leistungen der letztgenannten Art. Dieselben würden als Rechtsgeschäft demnach unter § 1344 fallen. Der vermeintliche Erbe kann sie durch condictio indebiti von den Empfängern nicht zurückverlangen, sondern sich nur an den wirklichen Erben nach den Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag halten.

Eine Weiterverhaftung des überlebenden Ehegatten für Nachlaßverbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten in der Weise, daß er sich der Inanspruchnahme von Seiten der Nachlaßgläubiger durch Anrufung der Nichtigkeit der aufgelösten Ehe nicht entziehen könnte, wie Opet[2]) annimmt, findet aber nicht statt. Das wäre nur so zu verstehen, daß die Haftung des überlebenden Ehegatten, also des vermeintlichen Erben als Geschäftswirkung der von dem verstorbenen Ehegatten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, aber auch nur dieser (oben S. 20), neben der natürlich auch bestehenden Haftung des wirklichen Erben Platz greifen soll. Daß aber die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten des Erblassers nicht als Geschäftswirkung der sie begründenden Rechtsgeschäfte desselben aufzufassen ist, liegt doch wohl auf der Hand. Und selbst wenn man dies annähme, so würde die Ansicht Opet's doch noch insoweit unrichtig sein, als er gemäß § 1344 die Haftung für nichtrechtsgeschäftliche Nachlaßverbindlichkeiten des Erblassers hätte ausnehmen müssen.

Zu beachten ist endlich noch, daß als Dritte im Sinne des § 1344 auch die etwaigen Miterben des überlebenden Ehegatten aufzufassen sind. Auch die mit ihnen von dem Ehegatten vorgenommenen Rechtsgeschäfte und Rechtsstreite muß der an die Stelle des Ehegatten tretende wirkliche Erbe gegen sich gelten lassen.

---

1) Ähnlich Eck. Vorträge über das Recht des B. G. B. Bd I, S. 342 4

2) Opet und Blume a. a. O. zu § 1344 Note 4, b.

C. Die Anwendung des § 1344 auf die verschiedenen Güterstände.

§ 8.

I. Allgemeines.

Das B. G. B. hat als gesetzlichen Güterstand d. h. denjenigen, der mangels Ehevertrages eintritt, den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, in der Litteratur meist Verwaltungsgemeinschaft genannt, bestimmt (§§ 1363 bis 1425). Daran schließt sich in den §§ 1426—1431 der Güterstand der Gütertrennung, eine Art außerordentlichen gesetzlichen Güterstandes. Derselbe tritt ein in den Fällen der §§ 1364, 1418, 1419, 1420 in Vbdg. mit § 1426, ferner unter den Voraussetzungen der §§ 1545, 1470, 1549, 1587. Die Gütertrennung kann ferner durch Ehevertrag (§ 1432) eingeführt werden und tritt in den Fällen des § 1436 im Zweifel ein. Das vertragsmäßige Güterrecht hat das B. G. B. in den §§ 1432—1557 geregelt und zwar die allgemeine Gütergemeinschaft, die fortgesetzte Gütergemeinschaft, die Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft. Bei der Verwaltungsgemeinschaft sind drei Vermögensmassen möglich, das Vermögen des Mannes, das eingebrachte Gut der Frau und das Vorbehaltsgut der Frau. Bei der Gütertrennung kommen zwei Vermögensmassen in Frage, das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft sogar 5, nämlich das Gesamtgut, das Sondergut des Mannes, das Sondergut der Frau, das Vorbehaltsgut des Mannes und das der Frau. Bei der Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft sind vier Massen zu unterscheiden, das Gesammtgut, das eingebrachte Gut des Mannes, das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut der Frau, während die fortgesetzte Gütergemeinschaft nur Gesamtgut, Vorbehaltsgut und Sondergut des überlebenden Ehegatten kennt.

Die rechtliche Stellung, die die verschiedenen Güterstände dem einen Ehegatten in Bezug auf die dem anderen oder beiden Ehegatten gehörenden Vermögensmassen einräumen, bringt es mit sich, daß Rechtsgeschäfte oder Prozesse des einen Ehegatten über diese Vermögensmassen dem anderen Ehegatten

gegenüber wirksam sind. Im folgenden soll an der Hand der einzelnen Güterstände festgestellt werden, inwieweit diese Wirksamkeit bei nichtiger Ehe nach Maßgabe des § 1344 eintritt.

§ 9.

II. Güterstand der Verwaltung und Nutznießung.

1. Eingebrachtes Gut der Ehefrau.

a. Rechtsgeschäfte des Mannes mit Bezug auf den Stamm des eingebrachten Gutes.

Die Verwaltungsbefugnis, die § 1374 B. G. B. dem Mann am eingebrachten Gut der Frau einräumt, ermächtigt ihn nur in sehr beschränkter Weise, Rechtsgeschäfte[1]) hinsichtlich desselben mit Wirkung gegen die Frau abzuschließen. Nur insoweit diese vom B. G. B. für die giltige Ehe gezogenen Schranken gewahrt werden, läßt § 1344 bei nichtiger Ehe die Rechtsgeschäfte des Mannes von Bestand. In Betracht kommen:

α) Verfügungen des Mannes über das eingebrachte Gut.

Verfügung ist nach Planck[2]) jedes Rechtsgeschäft, durch das unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird. Dazu gehören insbesondere die dinglichen Verträge des Sachenrechts, aber auch Rechtsgeschäfte, die sich auf Schuldverhältnisse beziehen wie Zession, Kündigung, Mahnung, Erlaß, Annahme der geschuldeten Leistung, Aufrechnung ꝛc.[3]) Solche Verfügungen über eingebrachtes Gut kann nun der Mann ohne jede Mitwirkung der Frau nur nach Maßgabe der §§ 1376, 1378 B. G. B. vornehmen. Er kann danach insbesondere über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau z. B. solche, die zu einem Warenlager der Frau gehören, und nach § 1376, 3 sogar über Grundstücke, die zum eingebrachten Gut gehören, verfügen. Alle diese Ver-

[1]) Nur diese sind für unseren Zweck von Bedeutung, nicht die tatsächlichen Verwaltungshandlungen, zu denen der Mann nach § 1374 volle Befugnis hat.

[2]) Planck a. a. O. Bd. I. S. 185.

[3]) Vgl. Biermann. Bürg. Recht Bd. I, S. 156 ff.

fügungen würden bei nichtiger Ehe unter dem Schutze des § 1344 stehen. Die Nichtinnehaltung der in § 1377 bestimmten Schranken der Verfügungsmacht berührt die Wirksamkeit der Verfügungen nicht, da diese Schranken nur das Innenverhältnis des Mannes zu der Frau treffen. Die nicht unter die §§ 1376, 1378 fallenden Verfügungen des Mannes genießen den Schutz des § 1344 nur, falls die Frau die nach § 1375 erforderliche Zustimmung gegeben hat oder falls dieselbe unter den Voraussetzungen des § 1379 durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes ersetzt ist.

Zu untersuchen ist noch die Frage, welchen Einfluß es auf die Wirksamkeit der Verfügungen hat, wenn der Mann sie im eigenen Namen oder in dem der Frau vornimmt. Die herrschende Ansicht[1]) nimmt beide Möglichkeiten an. Planck[2]) führt aus, die Verwaltung eines fremden Vermögens könne in doppelter Weise geführt werden. Der Verwalter handele entweder im Namen desjenigen, dessen Vermögen er verwaltet. Dazu bedürfe es einer Vollmacht. Die Verwaltung könne aber auch so geführt werden, daß der Verwalter im eigenen Namen auftrete und dann die erworbenen Rechte und Verbindlichkeiten auf den Herrn des Vermögens übertrage. Der Ehemann sei nun kraft Gesetzes zur Verwaltung des eingebrachten Gutes berechtigt. Da das Gesetz keine Vorschriften über die Art der Verwaltung enthalte, so könne der Mann sowohl im eigenen Namen wie in dem der Frau, und zwar ohne Vollmacht derselben,[3]) handeln. Diese Ansicht ist unzutreffend. Zwar ging der Entwurf I §§ 1318, 1322, § 1325 davon aus, daß der Mann die Verwaltungsgeschäfte im Namen der Frau vorzunehmen habe. Wenn das B. G. B. diese Bestimmung nicht übernommen hat, so will es damit sagen, daß für das Verwaltungsrecht des Mannes keine Besonderheiten gelten

[1]) Planck a. a. O. zu § 1375 N. 4.
Staudinger. Kommentar zum B. G. B. zu § 1375 N. 3.
Opet und Blume a. a. O. zu § 1375 N. 3.
Schmidt. Familienrecht zu § 1375 N. 3.
Matthiaß a. a. O. Bd. II, S. 162.
Neumann. Handausgabe des B. G B. zu § 1375 A.
[2]) Planck a. a. O. IV. Vorbem. 3 vor § 1373.
[3]) Planck a. a. O. IV zu § 1375 N. 4

sollen. Da nun aber nach allgemeinen Grundsätzen niemand ohne Vollmacht wirksam für einen anderen im Namen desselben Rechtsgeschäfte abzuschließen berechtigt ist,[1]) so kann auch der Mann die Verfügungen, zu denen er kraft seines Verwaltungsrechts befugt ist, nicht im Namen der Frau vornehmen. Da er nicht gesetzlicher Vertreter seiner Frau ist, ist dazu eine Vollmacht derselben erforderlich. Ohne dieselbe muß er sein Verwaltungsrecht im eigenen Namen geltend machen.[2]) Das gilt nicht für die Verfügungen der §§ 1376, 1378, die der Mann ohne Zustimmung der Frau vorzunehmen berechtigt ist, sondern auch für die Verfügungen, die wirksam werden, weil die Frau gemäß § 1375 ihre Zustimmung erteilt hat oder weil dieselbe nach § 1379 ersetzt ist. Diese Zustimmung kann die Vollmacht nicht ersetzen. Sie ist keine Vollmacht,[3]) sondern ein selbständiges Erfordernis für die Wirksamkeit der betreffenden Verfügung, das zu den übrigen Erfordernissen hinzutreten muß.[4]) Umgekehrt liegt in der Bevollmächtigung des Mannes zu einer Verfügung noch nicht die Zustimmung, diese Verfügung im eigenen Namen vorzunehmen.

Das Resultat dieser Ausführungen ist: Der Mann muß die Verfügungen, die er nach dem Gesetz über eingebrachtes Gut vornehmen kann, im eigenen Namen treffen. Nur wenn dies der Fall ist, sind dieselben bei gültiger Ehe gegen die Frau wirksam und nur dann genießen sie bei nichtiger Ehe den Schutz des § 1344. Hat der Mann im Namen der Frau verfügt, so sind diese Verfügungen allein wirksam gegen die Frau, falls sie Vollmacht dazu erteilt hat. §§ 164 ff B.G.B. Andernfalls gelten die Grundsätze der §§ 177 ff B. G. B. Auf

---

1) So Planck selbst

2) Dafür auch Cosack a. a. O. S. 512 und Hellwig, Anspruch und Klagrecht S. 299.

3) Der Unterschied zwischen dem Handeln mit Zustimmung und dem mit Vertretungsmacht wird von der gegnerischen Ansicht nicht genügend beachtet. Planck schwankt fortwährend. Note 6 zu § 1380 erklärt er schlechthin: „Die Zustimmung der Frau gilt als die Erteilung der Prozeßvollmacht." Note 4 zu § 1443 sagt er dagegen, daß in der bloßen Zustimmung der Frau zu einem Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreite noch nicht die Erteilung einer Vollmacht liege.

4) So Planck selbst Vorbem. 8 vor § 1373.

die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe kommt es für beide Fälle nicht an, § 1344 kann nicht in Anspruch genommen werden.

β) Einseitige Rechtsgeschäfte, die mit Bezug auf das eingebrachte Gut

αα) von Dritten dem Mann gegenüber vorgenommen werden.

Diese sind nach § 1403 Abs. I der Frau gegenüber wirksam und bleiben auch bei Nichtigkeit der Ehe auf Grund des § 1344 von Bestand. So bleibt z. B. die Kündigung wirksam, die ein dritter, dem aus Mitteln des eingebrachten Gutes ein Darlehn gewährt ist, mit Bezug auf dieses dem Manne gegenüber vornimmt. Gültig bleibt ferner auch der Widerruf gemäß § 1397, der dem Manne gegenüber erfolgt.

Der Abs. II § 1403 steht hier nicht in Frage. Danach ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, z. B. die Kündigung eines der Frau gegebenen Darlehns, der Frau gegenüber vorzunehmen. Ob diese Kündigung, wie Satz 2 verlangt, auch dem Manne gegenüber erfolgt ist, um ihre Wirksamkeit dem eingebrachten Gut gegenüber herbeizuführen, ist bei Nichtigkeit der Ehe gleichgültig, da für den Vollstreckungszugriff des Gläubigers die tatsächliche Rechtslage entscheidet. Er kann sich an das ganze Vermögen der Frau halten.

ββ) von dem Manne Dritten gegenüber vorgenommen werden.

Soweit dieselben Verfügungen sind z. B. die Kündigung einer zum eingebrachten Gut gehörigen Darlehnsforderung durch den Mann, gilt das oben über die Verfügungen des Mannes Gesagte. Der Mann muß sie also im eigenen Namen und grundsätzlich mit Zustimmung der Frau vornehmen. Sonstige einseitige Rechtsgeschäfte kann der Mann kraft seines Verwaltungsrechts gültig ohne Mitwirkung der Frau vornehmen. So muß diese die Anfechtung einer Auflassung eines zum eingebrachten Gut gehörigen Grundstücks durch den Mann nach Maßgabe des § 1344 gegen sich gelten lassen. Hier

wird allerdings der Dritte, dem gegenüber die Anfechtung erfolgt ist, es vorziehen, sich auf die Nichtigkeit der Ehe und damit die der Anfechtungserklärung zu berufen.

7) Obligatorische Rechtsgeschäfte des Mannes mit Bezug auf das eingebrachte Gut.

Nach § 1375 B. G. B. umfaßt das Verwaltungsrecht des Mannes nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Der Mann ist demnach nicht berechtigt, obligatorische Rechtsgeschäfte im Namen der Frau abzuschließen. Er muß vielmehr alle obligatorischen Rechtsgeschäfte mit Bezug auf das eingebrachte Gut, insbesondere Miet- und Pachtverträge, auch wenn sie zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gutes gehören, im eigenen Namen abschließen. Nur er allein wird daraus berechtigt und verpflichtet.[1]) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz will die herrschende Ansicht[2]) dann machen, wenn die Frau ihre Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft gegeben hat oder wenn dieselbe nach § 1379 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt ist. Dann soll der Mann auch obligatorische Rechtsgeschäfte im Namen der Frau abschließen und sie dadurch verpflichten können. Auch die in dieser Weise durch den Mann abgeschlossenen obligatorischen Rechtsgeschäfte würden nach der herrschenden Ansicht durch § 1344 gedeckt sein. Diese Ansicht findet aber im Gesetz keinen Boden. § 1375 bezieht die Zustimmung lediglich auf die Verfügungen des Mannes über eingebrachtes Gut. Die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, ist ihm dagegen schlechtweg abgesprochen. Und wenn § 1379 den Ersatz der Zustimmung mit Bezug auf Rechtsgeschäfte schlechthin zuläßt, so kann sich das eben nach dem klaren Wortlaut des § 1375 nur auf Rechtsgeschäfte beziehen, die eine Verfügung über das eingebrachte Gut darstellen. Diese Folgerung entspricht auch allein der

---

1) Ausnahme § 1423 B. G. B. s. unten S. 47 ff.

2) Planck zu § 1375 N. 1.
Staudinger zu § 1375.
Opet und Blume zu § 1375.
Matthiaß a. a. O. Bd. II, S. 262.
Thiesing a. a. O. S. 163.

richtigen Auffassung von der Zustimmung, während die gegnerische Ansicht auf der von uns oben S. 39 bekämpften Verwechselung von Vollmacht und Zustimmung beruht.[1]) Demnach ist der Mann auch bei Zustimmung der Frau oder Ersatz derselben nach § 1379 nicht in der Lage, obligatorische Rechtsgeschäfte in ihrem Namen abzuschließen. Dazu bedarf er einer Vollmacht der Frau. Ohne dieselbe muß er im eigenen Namen kontrahieren. Er allein wird aus dem Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet, der Dritte, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, tritt der Frau gegenüber in keine Beziehung.[2]) Da die Wirksamkeit der von dem Mann übernommenen Verpflichtung durch die Nichtigkeit der Ehe in keiner Weise berührt wird, so steht eine Anwendung des § 1344 mit Bezug auf obligatorische Rechtsgeschäfte der Mannes über das eingebrachte Gut überall nicht in Frage. Wenn der Mann sich z. B. durch Kauf zur Leistung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstandes verpflichtet hat, so kann der Dritte die Frau aus diesem Kaufvertrage selbst dann nicht in Anspruch nehmen, wenn der Gegenstand der freien Verfügungsbefugnis des Mannes unterlag. Er kann sich immer nur an den Mann halten. Sein Verhältnis zu ihm bestimmt sich, wenn er die Leistung nicht bewirken kann, nach den Vorschriften der §§ 323 ff. Hat die Frau dem Mann zu dem fraglichen Rechtsgeschäft Vollmacht erteilt, so wirkt es für und gegen die Frau allein, wenn er es in ihrem Namen vorgenommen hat. § 1344 findet auch hier keine Anwendung.

b. Rechtsgeschäfte der Frau.

Nach § 1395 B. G. B. kann die Frau über das eingebrachte Gut nur mit Einwilligung des Mannes verfügen. Ihre vertragsmäßigen Verfügungen sind ohne diese Einwilligung nach §§ 1396, 1397 schwebend unwirksam, die einseitigen

---

[1]) Weitere gegen die herrschende Ansicht sprechende Gründe s. bei Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 300 f.

[2]) Dafür auch Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 300.
Meikel in den Blättern für Rechtsanwendung. Bd. 67, S. 158.
Endemann a. a. O. Bd. II, 2 S. 354.
Neumann a. a. O. zu § 1375 A, 1, § 1379 I, 1.
Kuhlenbeck. Das bürg. Gesetzbuch für das deutsche Reich zu § 1375a.

dagegen nach § 1398 schlechthin unwirksam. Obligatorisch verpflichten kann die Frau sich gemäß § 1399 ohne Zustimmung des Mannes. Die Zustimmung hat Bedeutung nur für die Frage, inwieweit derartige Rechtsgeschäfte der Frau dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam sind. Die Zustimmung des Mannes ist im Fall des § 1401 nicht erforderlich und kann im Fall des § 1402 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Einseitige Rechtsgeschäfte der Frau, die keine Verfügung enthalten, fallen unter § 1399. Über einseitige Rechtsgeschäfte Dritter der Frau gegenüber s. oben S. 40. Besonderes gilt noch, falls die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Hat der Mann seine Einwilligung dazu erteilt, so fallen nach § 1405 die Beschränkungen der §§ 1395—1403 fort. Die Frau kann dann alle Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, dingliche wie obligatorische, ohne Zustimmung des Mannes vornehmen. Sie sind in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Alle diese Beschränkungen der Frau bei gültiger Ehe sind für die nichtige Ehe nicht vorhanden. Hat demnach die Frau über eingebrachtes Gut verfügt, z. B. eine Hypothek gekündigt, so ist diese Verfügung wirksam ohne Rücksicht darauf, ob der Mann zu der Verfügung seine Einwilligung erteilt hat oder nicht. Hat die Frau sich durch ein Rechtsgeschäft verpflichtet, z. B. ein Darlehn aufgenommen, so kann der Darlehnsgeber das ganze Vermögen der Frau, nicht nur ihr Vorbehaltsgut, in Anspruch nehmen, wenn der Mann dem Rechtsgeschäft nicht zugestimmt hat. Es entscheidet hier die wirkliche Rechtslage, wenn der Dritte, wie es meist der Fall sein wird, die Geltendmachung der Ehenichtigkeit dem Schutz des § 1344 vorzieht.[1]) Natürlich kann er sich auch hier auf § 1344 be-

[1]) Anderer Ansicht Endemann a. a. O. Bd. II, 2 S. 162, 164 f. Vgl. oben S. 25 und die Widerlegung daselbst. Nach Endemann würde die Frau die Ungültigkeit ihrer Rechtsgeschäfte insoweit verlangen können, als dies bei gültiger Ehe der Fall gewesen wäre. Nur für den Vollstreckungszugriff soll auch nach Endemann stets die wirkliche Rechtslage maßgebend sein.

rufen. Für dingliche Verträge mit der Frau ist diese Berufung allerdings m. E. ausgeschlossen. Hat der Dritte z. B. die Auflassung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Grundstücks mit der Frau vorgenommen, so kann er im Fall der Nichtigkeitserklärung der Ehe unter Berufung auf die §§ 1396, 1404, 1344 die Auflassung nicht mit der Begründung als nichtig behandeln, er habe die Ehe für gültig und deshalb die Frau für nicht berechtigt gehalten, die Auflassungserklärung abzugeben. Das würde gegen Treu und Glauben verstoßen.[1]) Anders verhält es sich mit den einseitigen Rechtsgeschäften, durch welche die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt. Hier kann § 1344 praktisch werden. Hat z. B. die Frau eine zum eingebrachten Gut gehörende Hypothek gekündigt und der Dritte die Kündigung unter Berufung auf § 1398 zurückgewiesen, so würde die Kündigung, falls die Ehe für nichtig erklärt wird und der Dritte den Schutz des § 1344 in Anspruch nimmt, dem Dritten gegenüber nicht wirksam sein. Denn der Einwand der Frau, daß die Ehe nichtig und § 1398 deshalb nicht für sie maßgebend sei, ist durch § 1344 abgeschnitten. Für obligatorische Rechtsgeschäfte der Frau, deren Wirksamkeit von der Gültigkeit der Ehe unabhängig ist, kann § 1344 nicht in Frage kommen.

c. Nutznießung des Mannes.

Dieselbe kommt für unsere Frage in dreierlei Hinsicht in Betracht.

a) Die Nutzungen des eingebrachten Gutes, die der Mann bei gültiger Ehe nach § 1383 wie ein Nießbraucher erwirbt, fallen bei nichtiger Ehe natürlich nicht in sein Eigentum. Aber ein Dritter, der die Ehe für gültig hält, kann den Mann als Eigentümer der Früchte ansehen. Sämtliche Verfügungen des Mannes über die Früchte des eingebrachten Gutes sind im Hinblick auf § 1344 wirksam, die Frau muß sie gegen sich gelten lassen. Auf ihre Zustimmung zu der Verfügung kommt es hier nicht an. Wenn z. B. der Mann die Zinsen einer zum eingebrachten Gut gehörenden Darlehnsforderung einzieht,

[1]) Anderer Ansicht offenbar Thiesing a. a. O. S. 160.

so kann der Schuldner gemäß § 1344 sich der Frau gegenüber mit Erfolg auf die Gültigkeit seiner Zahlung an den Mann berufen, wenn sie auf die Nichtigkeit der Ehe sich stützend die Zinsen noch einmal einklagt. In gleicher Weise wirksam sind auch die einseitigen Rechtsgeschäfte, die sich auf die Nutzungen beziehen, ganz gleich ob von dem Mann Dritten gegenüber- oder von Dritten dem Manne gegenüber vorgenommen. Für obligatorische Rechtsgeschäfte des Mannes mit Bezug auf die Nutzungen des eingebrachten Gutes gilt dasselbe wie für solche Rechtsgeschäfte mit Bezug auf den Stamm des eingebrachten Gutes (oben S. 41 ff). Die Frau wird dadurch in keiner Weise verpflichtet. Die Übertragung etwa durch den Mann verkaufter Früchte kann von der Frau nicht verlangt werden, auch nicht die Überlassung von zu den Nutzungen gehörenden Gegenständen, die der Mann einem Dritten vermietet oder verpachtet hat. Ebensowenig kann ein Dritter wegen einer gegen den Mann erworbenen Darlehnsforderung sich an diejenigen Früchte des Frauenvermögens halten, die bei gültiger Ehe in das Vermögen des Mannes gefallen wären. Es handelt sich hier um eine Vollstreckungsfrage (oben S. 20 f). Eine Geschäftswirkung der von dem Mann eingegangenen Verbindlichkeiten der Art, daß die Frau neben dem Mann Schuldnerin wird, liegt nicht vor.

β) Da der Mann während der Dauer der Ehe alle Einkünfte des eingebrachten Gutes bezieht, muß er außer den Kosten der Gewinnung der Nutzungen und der Erhaltung des Gutes (§ 1384 B. G. B.) auch diejenigen Lasten desselben tragen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften bestritten zu werden pflegen. Er haftet Dritten dafür neben der Frau als Gesamtschuldner (§§ 1385—1388 B. G. B.) Die Frage, ob der Mann im Fall der Nichtigkeit der Ehe die auf Grund dieser Bestimmungen an einen Dritten vollzogenen Leistungen z. B. Ausbesserungskosten, Hypothekenzinsen, Versicherungsprämien, Unterhaltsrenten von dem Dritten wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangen kann, ist nach den hier in gleicher Weise geltenden Ausführungen oben S. 34 f. zu verneinen. Da es sich auch in den Fällen der §§ 1384—1387 vorwiegend um Leistungen handelt, die in

der Übertragung des Eigentums an einem Gegenstande bestehen, so fallen sie als Rechtsgeschäfte unter § 1344.

Eine weitere Frage ist es, ob der Mann dem Dritten für die in den §§ 1385—1387 aufgezählten Verbindlichkeiten nach § 1388 neben der Frau auch bei nichtiger Ehe haftbar bleibt. Auszuscheiden von unserer Betrachtung haben hier jedenfalls diejenigen Verbindlichkeiten, die nicht auf Rechtsgeschäft beruhen (oben S. 12 u. 20 f), also z. B. die aus § 1385, 1, § 1387 entstandenen Schulden der Frau und die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen nach § 1386. In Betracht kommen ferner nicht voreheliche Verbindlichkeiten, für die der Mann gemäß § 1388 bei gültiger Ehe gleichfalls haftet, da § 1344 nur von Rechtsgeschäften zwischen einem Dritten und einem der „Ehegatten" spricht. Haftet aber der Mann z. B. für die Zinsen eines von der Frau mit seiner Zustimmung oder unter den Voraussetzungen des § 1401[1]) aufgenommenen Darlehns oder für die Prämien einer von der Frau für ihr zum eingebrachten Gut gehöriges Haus aufgenommenen Feuerversicherung? Die Frage ist m. E. zu bejahen.[2]) Denn die nach § 1388 eintretende Haftung des Mannes ist eine vom Gesetz ausgesprochene Folge der die in den §§ 1385—1387 aufgezählten Schulden begründenden Rechtsgeschäfte, welche den Mann als Schuldner neben die Frau hinstellt. Sie ist also Geschäftswirkung, der Schutz des § 1344 kann ihr als solcher nicht versagt werden. Hellwig[3]) ist anderer Ansicht. Nach ihm ist die Haftung des Mannes gemäß § 1388 keine Folge des Rechtsgeschäfts, keine Geschäftswirkung. Aber wenn Hellwig, wie wir später sehen werden, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Haftung des Mannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau und sogar die Haftung der Frau mit ihrem Gesamtgut für die Verbindlichkeiten des Mannes[4]) für Geschäfts-

[1]) Dies ist gemäß § 1386, Satz 1 erforderlich. § 1344 kann nur Platz greifen, soweit bei gültiger Ehe eine Haftung des Mannes begründet gewesen wäre.

[2]) Ebenso Wieruszowski a. a. O. Bd. II, S. 555 für § 1435.

[3]) Hellwig, Rechtskraft, S. 435 Anm. 12.

[4]) Eine Ansicht, die von uns nicht geteilt wird.

wirkung hält, so ist wirklich nicht zu ersehen, aus welchen Gründen Hellwig die Haftung des Mannes gemäß § 1388 nicht als Geschäftswirkung gelten lassen will. Thiesing[1]) will die Haftung des Mannes bei nichtiger Ehe nicht eintreten lassen, weil es sich hier nicht um aus der Vornahme eines Rechtsgeschäfts erwachsene Wirkungen handele. Die Unrichtigkeit dieser Begründung ergeben schon unsere im Text gewählten Beispiele. Nur soweit die §§ 1385—1387 von Verbindlichkeiten der Frau sprechen, die nicht rechtsgeschäftlichen Ursprungs sind, ist Thiesing zuzustimmen.

Auch das Reichsgericht steht hinsichtlich der den Mann nach § 1388 treffenden Haftung offenbar auf dem hier vertretenen Standpunkt. Es hat in einem Beschluß vom 16. März 1905 für die dem Manne nach § 1387, 1. 1388 obliegende Verpflichtung, die Kosten eines Rechtsstreits der Frau und den gemäß § 81 G. K. G. erforderlichen Kostenvorschuß[3]) zu tragen, in Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen entschieden, daß nach der Nichtigkeitserklärung der Ehe eine solche Verhaftung nicht bestehe. Hier sei eine Haftung des Ehemannes nicht auf Grund eines mit einem Ehegatten abgeschlossenen Rechtsgeschäfts entstanden, sondern lediglich deshalb, weil zu der Zeit, wo die Verbindlichkeit entstanden sei, die Ehe, da sie noch nicht für nichtig erklärt war, als gültige noch bestanden habe. Wenn jetzt festgestellt sei, daß jene Ehe als niemals bestanden zu gelten habe, so sei damit auch die in Rede stehende Verpflichtung hinfällig geworden.

Diese Begründung läßt per argumentum e contrario den Schluß zu, daß für die auf rechtsgeschäftlicher Grundlage beruhenden Verbindlichkeiten der §§ 1385—3387 die Haftung des Mannes gemäß § 1388 auch bei nichtiger Ehe als Geschäftswirkuug eintreten soll.

γ) § 1423 B. G. B. Wie oben S. 41 ff ausgeführt, wird die Frau durch obligatorische Rechtsgeschäfte, die der

---

[1]) Thiesing a. a. O. S. 165.

[2]) In der Jurist. Wochenschrift Nr. 9 (1905) S. 299 f.

[3]) Letzteres wie in vorliegendem Falle auch bei Rechtsstreitigkeiten unter den Ehegatten, vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 47, S. 72 und Fischer-Henle B. G. B. zu § 1387 Nr. 6.

Mann mit Bezug auf das eingebrachte Gut abschließt, weder berechtigt noch verpflichtet. Das gilt auch für Miet- und Pachtverträge, durch welche der Mann sich zur Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses von eingebrachtem Gut verpflichtet. Eine Ausnahme von dieser Regel macht § 1423 für den Fall, daß der Mann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet und dem Mieter oder Pächter den Besitz desselben überlassen hat. Hier sollen, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 B. G. B. entsprechende Anwendung finden. Das Miet- oder Pachtverhältnis bleibt demnach auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung bestehen und die Frau tritt gemäß § 571 in die Rechte und Pflichten des Vermieters oder Verpächters, d. h. des Mannes, ein. Sie kann das Verhältnis weiter bestehen lassen, kann es aber auch nach § 1056 Abs. II unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Jedenfalls ist sie aber bis zu dem sich aus § 565, resp. § 595 B. G. B. ergebenden Zeitpunkt verpflichtet, dem Mieter oder Pächter den Gebrauch oder die Nutzung des Grundstücks zu gewähren. Diese Mitverpflichtung der Frau, die der von dem Manne mit einem Dritten abgeschlossene Miet- oder Pachtvertrag zur Folge hat, ist zweifellos Geschäftswirkung desselben im Sinne der oben S. 20 f gemachten Ausführungen. Sie tritt deshalb gemäß § 1344 auch ein, wenn die Ehe nichtig ist und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes daher nicht bestanden hat.[1]) Andererseits kann der Frau das Recht zur Kündigung nicht versagt werden, da das Gesetz, wie Schulz[2]) mit Recht ausführt, dadurch, daß es im § 1423 auf § 1056 verweist, klar ausdrückt, daß das Kündigungsrecht nicht der Ehefrau als solcher, sondern als Eigentümerin an dem Grundstück zusteht. Mit §§ 1423, 1056 finden übrigens auch die §§ 571, 572, 573 Satz 1, 574—576 B. G. B. bei nichtiger Ehe

[1]) Ebenso Hellwig, Rechtskraft S. 456: „Die Haftung der Frau ist die Folge der Belastung ihres Grundstücks, welche das Rechtsgeschäft des Mannes auf dasselbe gelegt hat."

Thiesing a. a. O. S. 163.

[2]) Schulz a. a. O. S. 27.

Anwendung. So sind z. B. an den Mann geleistete Mietzahlungen gemäß § 574 oder Vorausverfügungen des Mannes über den auf die Zeit der Berechtigung der Frau entfallenden Mietzins gemäß § 573 zu behandeln.

d. Prozeßführung.

α) Des Mannes.

αα) Aktivprozesse.

Nach § 1380 B. G. B. ist der Mann berechtigt, ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Ein zwischen ihm und einem Dritten ergehendes Urteil hat in der Regel aber Rechtskraftwirkung nur unter den Parteien. Auf die Frau erstreckt sich dieselbe nur im Fall des § 1380 Satz 2, wenn nämlich der Mann befugt ist, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen. Es handelt sich dabei um Rechtsstreitigkeiten über die in den §§ 1376, 1378 B. G. B. bezeichneten Rechte der Frau. Soweit danach eine Rechtskrafterstreckung eines zwischen dem Mann und einem Dritten ergangenen Urteils auf die Frau stattfindet, würden der Frau nach Maßgabe des § 1344 Einwendungen aus der Nichtigkeit der Ehe gegen das Urteil abgeschnitten sein. Wenn also der Mann in einem Prozeß, in dem ein Dritter die Frau auf Leistung, den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung verklagt, eine der Frau gegen den Dritten angeblich zustehende Gegenforderung aufrechnet,[1]) so würde die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht bestehe (C. P. O. § 322 Abs. II), auch der Frau gegenüber Rechtskraft haben und unter dem Schutz des § 1344 stehen. Die Frau könnte die zur Aufrechnung gestellte Forderung bis zur Höhe des Betrages, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht ist, nicht noch einmal gerichtlich geltend machen. Ihr würde der Einwand der Rechtskraft entgegenstehen.

§ 1380 verlangt übrigens, daß der Mann das zum eingebrachten Gut gehörende Recht ausdrücklich als Recht der

---

[1]) Auch das ist gerichtliche Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts im Sinne des § 1380.

Vgl. Planck zu § 1380 N. 3.

Frau gerichtlich geltend macht. Nur dann treten die oben erwähnten Wirkungen ein. Prozessiert der Mann über die Rechte der Frau als seine eigenen Rechte, so kann von einer Rechtskrafterstreckung des Urteils auf die Frau weder bei gültiger noch bei nichtiger Ehe die Rede sein. Ebensowenig ist dies der Fall bei Prozessen über diejenigen Rechte, die dem Mann persönlich auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes zustehen, z. B. über sein Recht auf Besitz oder Ziehung der Früchte des eingebrachten Gutes. Diese Rechte kann er auch ohne die Bestimmung des § 1380 gerichtlich geltend machen. Ein daraufhin ergehendes Urteil berührt aber die Frau niemals.

Hat die Frau dem Mann Vollmacht erteilt, ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht gerichtlich geltend zu machen, dann gelten natürlich die allgemeinen Grundsätze über den von einem Vertreter mit Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen geführten Prozeß. Das Urteil wirkt in allen Fällen unmittelbar für und gegen die Frau allein. Eine Anwendung des § 1344 steht hier nicht in Frage. Die bloße Zustimmung der Frau zu einem Prozeß des Mannes über eingebrachtes Gut gibt diesem aber nicht die Befugnis, den Prozeß in ihrem Namen zu führen. Aus den oben S. 39 ausgeführten Gründen ist entschieden die Ansicht[1]) abzulehnen, daß eine derartige Zustimmung der Frau als Erteilung der Prozeßvollmacht zu gelten habe. Wohl aber hat m. E. die Zustimmung der Frau zu einem von dem Mann über eingebrachtes Gut im eigenen Namen geführten Prozeß zur Folge, daß das Urteil Rechtskraft auch gegen die Frau macht, auch wenn es sich um andere als in den §§ 1376, 1378 bezeichnete Rechte handelt.[2]) Diese Rechtskrafterstreckung tritt folglich auch

---

[1]) So Planck zu § 1380 N. 6.
Opet und Blume zu § 1380 N. 3.
Schmidt zu § 1380 N. 3.
Wie hier: Staudinger zu § 1380,3.
Endemann a. a. O. Bd. II S. 358, Anm. 43.
Ullmann zur Auslegung des § 1380 B. G. B. in dem Archiv f. d. zivil. Praxis Bd. 91, S. 390.

[2]) Eine wörtliche Interpretation des § 1380 führt zwar zu einem

bei nichtiger Ehe nach Maßgabe des § 1344 ein. Die Zustimmung kann erfolgen entweder zur freien Verfügung über das zum eingebrachten Gut gehörende Recht oder zu der Prozeßführung selbst. Ein Ersatz derselben nach § 1379 durch das Vormundschaftsgericht ist ausgeschlossen, da der § diesen Ersatz nur für Rechtsgeschäfte zuläßt.

ββ) Passivprozesse.

Die Passivlegitimation für Prozesse mit Bezug auf Rechte des eingebrachten Gutes ist dem Mann im Gesetz nicht gegeben. Ein Dritter muß vielmehr die Frau auf Leistung den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verklagen. (C. P. O. § 739.) Eine Verurteilung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung hat jedoch keine Rechtskraftwirkung der Frau gegenüber, sondern nur die Bedeutung, daß der Mann die Zwangsvollstreckung in das seiner Verwaltung und Nutznießung unterliegende Vermögen der Frau sich eben gefallen lassen muß. Da aber bei nichtiger Ehe für die Vollstreckungsmöglichkeit die tatsächliche Rechtslage entscheidet, so ist es ganz gleichgültig, ob eine Verurteilung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung erfolgt ist oder nicht. Die Gläubiger der Frau können sich ohne Rücksicht darauf an das eingebrachte Gut halten.

β) der Frau.

Nach § 1400 Abs. II kann die Frau ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes oder in den Fällen der §§ 1401, 1405, 1407 B. G. B. geltend machen. Ist die Ehe nichtig, so sind diese Schranken hinfällig. Der Dritte kann dann unab-

anderen Ergebnis. Doch wird dieser Ansicht aus den bei Hellwig, Anspruch und Klagrecht S. 307 ff. Rechtskraft S. 58, 515,.

Schröder. Das eheliche Güterrecht nach dem B. G. B. S. 37

Meikel a. a. O. S. 214 ausgeführten Gründen beizutreten sein.

Dagegen: Planck zu § 1380 N. 7.

Staudinger zu § 1380 N. 6.

Schmidt — — 4.

Opet u. Blume — — 3.

Ullmann a. a. O. S. 398.

Gaupp. Stein a. a. O. zu § 52 C. P. O., IV, A, a. 1.

Schulz a. a. O. S. 29 ff.

hängig von § 1344 geltend machen, daß die Frau die Aktivlegitimation zu Prozessen über das eingebrachte Gut von vorne herein gehabt habe. Demgegenüber ist die Frau nicht befugt, ihre Aktivlegitimation aus dem Grunde zu bestreiten, weil die Voraussetzungen der §§ 1400, 1401, 1405, 1407 B. G. B. nicht erfüllt seien.[1]) Für die Frage, ob der Dritte, anstatt sich auf die Ehenichtigkeit zu berufen, auch den Schutz des § 1344 in Anspruch nehmen und daraufhin den Prozeß mit der Frau als nichtig behandeln kann, gilt m. E. dasselbe wie für dingliche Verträge, die er der Vorschrift des § 1395 B. G. B. zuwider mit der Frau abgeschlossen hat.[2])[3]) Er kann also auch hier nicht sagen, er habe die Ehe für gültig und deshalb die Aktivlegitimation der Frau für nicht vorhanden gehalten. Es würde gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, wenn jemand, der sich mit einem Nichtlegitimierten, wie er annimmt, in einen Prozeß eingelassen hat, trotzdem unter Berufung auf eine anderweite Schutzvorschrift den Prozeß nicht gegen sich gelten lassen will, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Prozeßgegner tatsächlich doch die Prozeßlegitimation gehabt hat.

Die Passivlegitimation für Prozesse über das eingebrachte Gut hat die Frau nach § 1400 Abs. I unabhängig von der Zustimmung des Mannes.[4]) Ein Schutz des § 1344 für Dritte kommt hier in Betracht. Wird die Frau verurteilt, so ist aus diesem Urteil die Zwangsvollstreckung in das ganze Vermögen der Frau zulässig und zwar ohne Rücksicht darauf, ob gemäß 739 C. P. O. der Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist. Der Mann wird durch das Urteil, das gegen die Frau ergangen ist, in keiner Weise berührt, da es ihm gegenüber keine Rechtskraftwirkung hat. Wohl aber ist eine rechtliche Beziehung des Mannes zu dem dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis denkbar. Der Mann kann z. B. aus der Ver-

[1]) Anderer Ansicht Endemann a. a. O. Bd. II, 2 S. 162, 164 f.

[2]) Oben S. 44.

[3]) Anderer Ansicht Thiesing a. a. O. S. 160.

[4]) Ueber das Erfordernis der Verurteilung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut s. oben S. 51.

bindlichkeit, wegen welcher die Frau verklagt ist, gemäß den §§ 1385—1388, 1344 Mitschuldner sein. Diese Mitverpflichtung des Mannes ist aber in einem besonderen Prozeß gegen ihn festzustellen, das gegen die Frau ergangene Urteil hat für diesen Prozeß keinerlei Bedeutung. Der Mann kann vielmehr die Verbindlichkeit der Frau und die seine auch dann mit Erfolg bestreiten, wenn das gegen die Frau ergangene Urteil das Bestehen ihrer Verbindlichkeit festgestellt hat.

γ) Prozeßkosten.

Das über die Prozeßkosten ergehende Erkenntnis ist ein besonderer Teil des Urteils. Eine Rechtskrafterstreckung dieses Teiles des Urteils, das auf einen vom Mann über eingebrachtes Gut geführten Prozeß ergeht, der Frau gegenüber findet nicht statt. § 1380 Satz 2 erstreckt die Rechtskraft des Urteils auf die Frau nur, soweit es sich um die Geltendmachung des Rechtes der Frau handelt, nicht auch soweit es über die Kosten entscheidet. Dasselbe muß auch für diejenigen Prozesse gelten, die der Mann mit Zustimmung der Frau führt. Der Mann also, der in einem über eingebrachtes Gut geführten Prozeß zu den Kosten verurteilt wird, hat bei gültiger wie nichtiger Ehe allein die Kosten zu tragen, mag im übrigen das Urteil Wirkung auch gegen die Frau haben.

Bei Prozessen der Frau, die zu einer Verurteilung in die Kosten führen, hat sie allein dieselben zu tragen, ganz gleich ob es sich um Aktiv- oder Passivprozesse handelt.

Eine Haftung des Mannes nach §§ 1387, 1, 1388 für diese Kosten findet bei nichtiger Ehe nicht statt.[1])

δ) Vorbehaltsgut der Ehefrau.

Der Umfang desselben ergibt sich aus den §§ 1366—1370. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut. (§ 1365). Die Rechtsverhältnisse desselben bestimmen sich vielmehr nach den für das Vermögen der Frau bei Gütertrennung geltenden Vorschriften (§§ 1371, 1426 ff). Danach hat die Frau die Befugnis, ohne Mitwirkung

[1]) Vgl. oben S. 46 f und insbesondere den Beschluß des Reichsgerichts in der Jurist. Wochenschrift Nr. 9 (1905), S. 299 f.

des Mannes das Vorbehaltsgut zu verwalten, darüber zu verfügen, die Nutzungen zu ziehen und sich mit Wirksamkeit für dasselbe zu verpflichten. Auf diese Befugnis hat die Nichtigkeit der Ehe keinen Einfluß. Die Anwendung des § 1344 ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in folgenden Fällen kann der § praktisch werden.

a) Nach § 1371, § 1427 Abs. I ist die Frau verpflichtet, dem Mann zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält. Für Rechtsgeschäfte des Mannes hinsichtlich des ihm von der Frau auf Grund dieser Bestimmungen geleisteten Beitrags, der aber nicht in sein Eigentum übergeht, finden im Fall der Nichtigkeit der Ehe die Ausführungen über die Nutzungen des eingebrachten Gutes (oben S. 44 f) Anwendung.

b) Die §§ 1371, 1430 B. G. B. geben dem Mann, falls die Frau ihm ihr Vorbehaltsgut ganz oder teilweise zur Verwaltung überläßt, die Befugnis, die Einkünfte desselben, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen zu verwenden. Auch für. Rechtsgeschäfte mit Bezug auf diese vom Mann gezogenen Einkünfte muß im Fall der Nichtigkeit der Ehe dasselbe wie für die Nutzungen des eingebrachten Gutes gelten. Oben S. 44 f.

c) Nach §§ 1371, 1431 B. G. B. ist die Vorbehaltseigenschaft Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 B. G. B. wirksam. Ist es daher unterlassen, die Vorbehaltseigenschaft von Vermögensgegenständen der Frau in das Güterrechtsregister einzutragen, so würde einem gutgläubigen Dritten mit Rücksicht auf die §§ 1435,[1]) 1344 auch bei nichtiger Ehe die Vorbehaltseigenschaft nicht entgegengehalten werden können. Er könnte diese Vermögensstücke der Frau hinsichtlich der von dem Mann etwa abgeschlossenen Rechtsgeschäfte als eingebrachtes Gut behandeln. Es würden dann die darüber entwickelten Grundsätze gelten.

[1]) Daß dieser § auch bei nichtiger Ehe Anwendung findet, ist bereits oben S. 30 f festgestellt worden.

3. Mannesgut.

Dieses kommt für unsere Frage nur insoweit in Betracht, als die Frau es im Rahmen der Schlüsselgewalt verpflichten kann. Darüber o. S. 29 ff.

4. Bedeutung der Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft für die Anwendung des § 1344.

a. Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft durch Auflösung der Ehe.

Erfolgt die Auflösung der Ehe durch Scheidung, so gelten für unsere Frage keine Besonderheiten. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft hat nach § 1586 B. G. B. die Wirkungen der Scheidung, beendet also auch die Verwaltungsgemeinschaft. Im Falle der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft lebt die Verwaltungsgemeinschaft nicht wieder auf, es tritt vielmehr gemäß § 1387 Gütertrennung ein. Darüber unten S. 56.

Bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten greift das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten Platz. Darüber S. 33 ff. Endigt die Verwaltung und Nutznießung infolge des Todes der Frau, so hat nach § 1424 Abs. II der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. Da die Auflösung der Ehe die Anwendung des § 1344 nicht ausschließt, so sind die vom Mann auf Grund dieser Vorschrift vorgenommenen Verwaltungsgeschäfte dem Erben der Frau gegenüber nach Maßgabe des § 1344 wirksam. Dasselbe gilt für die vom Mann auf Grund des Abs. I § 1424 vorgenommenen Verwaltungshandlungen. Nur kann ein Dritter sich auf diese Vorschrift nicht berufen, wenn er bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß.

b. Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft während der Ehe.

Dieselbe tritt ein in den Fällen der §§ 1418, 1419, 1420 B. G. B., ferner im Falle eines zwischen den Ehegatten nach § 1432 B. G. B. abgeschlossenen Ehevertrages. Eine derartige

Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft hat natürlich zur Folge, daß die rechtlichen Wirkungen, die sich an das Bestehen der Verwaltungsgemeinschaft knüpfen, auch im Hinblick auf Dritte aufhören. Dasselbe muß auch gelten, falls bei nichtiger Ehe die Verwaltungsgemeinschaft aus den erwähnten Gründen beendet wird. In diesem Fall würde der Dritte für die Zeit nach der Beendigung den Schutz des § 1344 nicht in Anspruch nehmen können, wenn etwa einer der Ehegatten Rechtshandlungen vornimmt, deren Gültigkeit für den Dritten von dem fingierten Bestehen der Verwaltungsgemeinschaft abhängt. Die Ausnahmen aber, die das Gesetz in dieser Beziehung für die gültige Ehe macht, greifen auch bei nichtiger Ehe Platz.

α) Nach § 1426 Abs. I tritt im Fall der Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft auf Grund der §§ 1418, 1419, 1420 Gütertrennung ein, ebenso im Zweifel gemäß § 1436, falls die Verwaltungsgemeinschaft durch Ehevertrag ausgeschlossen wird. Die Gütertrennung ist jedoch nach den §§ 1426, Abs. II, 1431 dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam, d. h. der Dritte kann die Verwaltungsgemeinschaft nach Maßgabe des § 1435 weiter als fortbestehend ansehen. Dieses Recht muß ihm auch bei nichtiger Ehe zugestanden werden. Wir haben hier wieder den Fall wo der Erkenntnisschutz des § 1435 neben den des § 1344 tritt.

β) Für die Wirksamkeit der von dem Mann gemäß § 1424 Abs. I vorgenommenen Verwaltungsgeschäfte gilt das unter a Gesagte.

γ) Ueber § 1423 B. G. B., der für beide Fälle der Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft (a und b) von Bedeutung ist, ist bereits oben S. 47 ff gesprochen worden.

§ 10.

III. Gütertrennung.

(§§ 1426—1431 B. G. B.)

Für den Einfluß des Güterstandes der Gütertrennung im Hinblick auf § 1344 gelten die oben S. 53 ff für das Vorbehaltsgut gemachten Ausführungen.

§ 11.

IV. Allgemeine Gütergemeinschaft.

1. Gesammtgut.

a. Rechtsgeschäfte des Mannes.

Die rechtlichen Befugnisse des Mannes hinsichtlich des Gesammtgutes sind viel weitergehender als diejenigen hinsichtlich des eingebrachten Gutes der Verwaltungsgemeinschaft. Nach § 1443 B. G. B. unterliegt das Gesammtgut der Verwaltung des Mannes.

α) Verfügungen des Mannes über das Gesammtgut.

Der Mann kann grundsätzlich ohne die Zustimmung der Frau über das Gesammtgut verfügen. Nur in den Fällen der §§ 1444—1446 bedarf er der Einwilligung der Frau, resp. des Ersatzes der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht (§ 1447). Die Verfügungen hat der Mann im eigenen Namen zu treffen.[1]) Nimmt er Verfügungen ohne die erforderliche Zustimmung vor, so sind für die Wirksamkeit derselben in dem § 1448 die §§ 1396 Abs. I u. III, 1397, 1398 für anwendbar erklärt. Soweit nach dem Vorstehenden Verfügungen des Mannes über das Gesammtgut bei gültiger Ehe wirksam sind, behalten sie dieselbe auch im Fall der Nichtigkeit der Ehe, wenn ein Dritter den Schutz des § 1344 für sie anruft. Sie wirken gegen die Frau, auch wenn es sich um Vermögensstücke handelt, die wegen der Nichtigkeit der Ehe ihr alleiniges Eigentum sind. Sind die Verfügungen des Mannes wegen Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 1444—1447 unwirksam, so ist die Berufung auf § 1344 ausgeschlossen. Handelt es sich aber um Gegenstände des Gesammtguts, die wegen der Nichtigkeit der Ehe in alleinigem Eigentum des Mannes stehen, so steht wegen der tatsächlichen Verfügungsmacht des Mannes ihre Wirksamkeit nicht in Frage, wenn der Dritte die Nichtigkeit der Ehe geltend macht. Und hinsichtlich der Verfügungen des Mannes über Vermögensgegenstände der Frau können

---

[1]) Ebenso Planck zu § 1443 N. 4,
Hellwig, Anspruch u. Klagerecht S. 331.
Anderer Ansicht Opet und Blume zu § 1443 N. 2 b.

dem Dritten die sachenrechtlichen Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten (§§ 892 ff 932 ff B. G. B.), zu Statten kommen.

β) Einseitige Rechtsgeschäfte mit Bezug auf das Gesammtgut, die von dem Mann Dritten gegenüber oder von Dritten dem Manne gegenüber vorgenommen sind, bleiben für diese Dritte gemäß § 1344 von Bestand.

γ) Obligatorische Rechtsgeschäfte des Mannes.

Dieselben hat der Mann im eigenen Namen vorzunehmen. Die Folge dieser Rechtsgeschäfte ist jedenfalls die, daß der Mann daraus persönlich verhaftet wird. Die persönliche Haftung der Frau ist durch § 1443 Abs. II ausgeschlossen, wonach die Frau durch Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet wird. Daran ändert auch die etwaige Zustimmung der Frau nichts.[1] Mittelbar aber wird die Frau durch diese Rechtsgeschäfte des Mannes dadurch berührt, daß nach § 1459 Abs. I alle Gläubiger des Mannes Befriedigung aus dem Gesammtgut verlangen können. Bei Nichtigkeit der Ehe stellt sich die Sache folgendermaßen. Die Wirksamkeit der von dem Manne abgeschlossenen obligatorischen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit der Ehe in keiner Weise berührt. Einer Anrufung des § 1344 bedarf es hier nicht. Die Haftung des Mannes mit seinem ganzen Vermögen tritt deshalb ohne weiteres ein. Wie aber steht es mit der Haftung des Gesammtgutes, soweit es der Frau gehört; haftet auch die Frau mit dem Vermögen, das bei Gültigkeit der Ehe in das Gesammtgut gefallen wäre?[2] Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob die Sachhaftung der Frau gemäß § 1459 Abs. I als Geschäftswirkung der von dem Mann eingegangenen Verbindlichkeiten aufzufassen ist oder nicht. Hellwig[3] entscheidet sich für ersteres. Nach ihm ist der Vertrag des Mannes der Vertrag des Verwalters des

[1] Anderer Ansicht Opet und Blume zu § 1443 N. 4.

[2] Natürlich kann es sich gemäß § 1344, wie schon mehrfach betont ist, immer nur um die Haftung für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten des Mannes handeln.

[3] Hellwig Rechtskraft zu § 1435 S. 435 Anm. 12 und S. 456.

Gesammtguts und belastet dieses und damit auch die Frau als Subjekt desselben mit der sich aus dem Geschäft ergebenden Verpflichtung. Deswegen will Hellwig die Frau als Schuldnerin neben den Mann setzen. Sie soll für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten desselben beschränkt (mit dem Gesammtgut) haften. Aber mag man auch mit Hellwig[1]) die Schulden eines Vermögens als Belastung desselben auffassen, so bedeutet die „Belastung" des Gesammtgutes mit den Schulden des Mannes gemäß § 1459 Abs. I doch niemals Geschäftswirkung der die Schulden begründenden Rechtsgeschäfte des Mannes in der Weise, daß die Frau in Höhe ihres Gesammtgutvermögens Schuldnerin neben dem Mann wird. Sie bedeutet vielmehr, daß das Vermögen der Frau, soweit es zum Gesammtgut gehört, dem Zugriff der Gläubiger des Mannes unterworfen ist.[2]) „Aus dem Gesammtgut können die Gläubiger des Mannes — Befriedigung verlangen," sagt § 1459 Abs. I. Es handelt sich hier also um eine Vollstreckungsfrage. Stellt sich daher mit der Nichtigkeit der Ehe heraus, daß das Vermögen der Frau niemals Gesammtgut geworden ist, so ist es damit dem Zugriff der Gläubiger des Mannes entzogen. Eine durchaus nicht unbillige Folgerung für die Gläubiger. Denn niemand kann als Gläubiger als Ausfluß des seine Forderung begründenden Rechtsgeschäfts verlangen, daß das seiner Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen in dem zur Zeit der Begründung seiner Forderung bestehenden Bestande verbleibt.[3]) Von einer Haftung der Frau gemäß §§ 1459 Abs. I, 1344 kann daher keine Rede sein.[4].)[5].)

---

[1]) Hellwig Rechtskraft S. 310 ff.

[2]) Vgl. Kohler. Das Vermögen als sachenrechtliche Einheit in dem Archiv für bürg. Recht Bd. 22 (1903), S. 5 und 17.

[3]) Motive IV, S. 64.

[4]) Für die Haftung der Frau, doch von Hellwig etwas abweichend, tritt auch Planck zu § 1344 N. 3 ein. Er bildet folgendes Beispiel: Der Mann hat ein Darlehn am 1. Mai 1902 aufgenommen; am 2. Januar 1903 erfolgt die Nichtigkeitserklärung der Ehe. Dann soll überhaupt keine Haftung des Vermögens der Frau eintreten, das sie nach dem 2. Januar 1903 erwirbt. Unter allen Umständen läßt Planck sie haften mit dem Vermögen, das am 1. Mai 1902 Gesammtgut gewesen wäre. Und hinsichtlich des zwischen dem 1. Mai 1902 und 2. Januar 1903 erworbenen

Ebensowenig können Dritte, denen sich der Mann zur Übertragung des Eigentums oder zur Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses von zum Gesammtgut gehörenden Gegenständen verpflichtet hat, die Realisierung dieser Verbindlichkeiten aus dem Frauenvermögen verlangen. Auch für die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, die der Frau gehören, besteht hier keine Ausnahme. Sie ist der Frau gegenüber ohne Wirkung. Eine dem § 1423 entsprechende Vorschrift gibt es bei der Allgemeinen Gütergemeinschaft nicht. Das Verhältnis des Dritten zum Mann bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 323 ff B. G. B. Zu den in den §§ 1444—1446 bezeichneten Verbindlichkeiten des Mannes ist ausnahmsweise die Einwilligung der Frau erforderlich. Fehlt dieselbe, so ist keine gültige Verbindlichkeit für das Gesammtgut entstanden. Aber auch die persönliche Haftuug des Mannes tritt nicht ein.[1]) Das Rechtsgeschäft konvalesziert aber, wenn der Gläubiger die Nichtigkeit der Ehe geltend macht

b. Rechtsgeschäfte der Frau.

Die Frau ist von der Verwaltung des Gesammtgutes ausgeschlossen, wie sich per argumentum e contrario aus § 1443 ergibt.

a) Sie kann ohne Zustimmung des Mannes nicht über das Gesammtgut verfügen.[2]) Ausnahmen von dieser Regel enthalten die §§ 1450, 1451, 1452 B. G. B. Die auf diese Weise

---

Vermögens soll die Haftung dann eintreten, falls der Gläubiger vor dem Erwerb die Klage erhoben und bis dahin die Nichtigkeit der Ehe nicht erfahren hat. Nach unserer Ansicht würde eine Haftung der Frau für das Darlehn des Mannes überall nicht eintreten.

[5]) Wie hier:
Motive IV, S. 64.
Opet und Blume zu § 1344 N. 3, b.
Schmidt zu § 1344 N. 4.
Staudinger zu § 1344 N. 3.
Crome a. a. O. Bd. IV, S. 173[17].
Schulz a. a. O. S. 35.

[1]) Schröder a. a. O S. 56 Anm. 3.

[2]) Matthiaß a. a. O. Bd. II. S. 284.

gültig vorgenommenen Verfügungen[1]) fallen bei nichtiger Ehe unter § 1344. Auch der Mann muß sie gegen sich gelten lassen. Im übrigen finden die oben S. 57 f bezüglich der Verfügungen des Mannes über das Gesammtgut gemachten Ausführungen entsprechende Anwendung. Insbesondere können auch hier die Vorschriften der §§ 892 ff, 932 ff praktisch werden.

β) Da die Frau wie beim gesetzlichen Güterstand, so auch bei der Allgemeinen Gütergemeinschaft in ihrer Geschäftsfähigkeit in keiner Weise beschränkt wird, so sind ihre obligatorischen Rechtsgeschäfte voll wirksam auch dann, wenn sie das Gesammtgut zum Gegenstand haben. Die Nichtigkeit der Ehe ändert daran nichts. § 1344 findet insoweit keine Anwendung, als es sich um den Bestand dieser Rechtsgeschäfte handelt. Aus ihren Verbindlichkeiten wird regelmäßig nur die Frau allein verhaftet. Besonderes gilt nur für diejenigen rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten der Frau, die Gesammtgutsverbindlichkeiten sind.[2]) Es handelt sich um solche aus Rechtsgeschäften,[3]) zu denen der Mann seine Zustimmung gegeben hat oder die ohne seine Zustimmung für das Gesammtgut wirksam sind (§§ 1460—1462, 1450 — 1452 B. G. B.).[4]) Für sie haftet

---

[1]) Die Verfügungen hat die Frau im eigenen Namen vorzunehmen. Nur im Fall des § 1450 ist es für die Wirksamkeit derselben gleichgültig, ob sie im eigenen Namen oder im Namen des Mannes vorgenommen werden.

[2]) Die folgenden Ausführungen gelten auch für die vor Beginn der Allgemeinen Gütergemeinschaft entstandenen rechtsgeschäftlichen Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau (ebenso Wieruszowski a. a. O. Bd. II, S. 13 Anm. 8). Auszuscheiden von unserer Betrachtung sind jedoch auch hier diejenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten die einen anderen als rechtsgeschäftlichen Ursprung haben z. B. Deliktsschulden, Prozeßkosten, Unterhaltspflichten der Frau.

[3]) Auch über das Vorbehaltsgut und Sondergut der Frau s. unten S. 70.

[4]) Für § 1450 ist zu beachten, daß die Frau die Wahl hat, ob sie das Rechtsgeschäft in ihrem Namen oder in dem des Mannes vornehmen will. Nimmt sie es im eigenen Namen vor, so gilt das unter β Gesagte. Nimmt sie es im Namen des Mannes vor, so sind die für die obligatorischen Rechtsgeschäfte des Mannes oben S. 58 ff aufgestellten Grundsätze maßgebend. Sie würde also im letzteren Fall daraus weder persönlich noch beschränkt haften.

gemäß § 1459 Abs. II auch der Mann persönlich. Diese persönliche Haftung des Mannes tritt auch bei Nichtigkeit der Ehe ein.[1]) Denn hier steht nicht in Frage, welches Vermögen des Mannes der Zwangsvollstreckung seitens der Gläubiger der Frau unterliegt, sondern es handelt sich um eine vom Gesetz mit dem Güterstande verknüpfte unmittelbare Geschäftswirkung der von der Frau eingegangenen Schuldverhältnisse. Hellwig (Rechtskraft S. 456) will den Mann nicht persönlich unbeschränkt, sondern nur beschränkt, nämlich mit dem Vermögen haften lassen, das im Fall der Gültigkeit der Ehe zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts Gesammtgut gewesen wäre. Nach seiner Ansicht soll der Ehemann Schuldner der Gläubiger der Frau bleiben, wie er Schuldner sein würde, falls die Ehe durch Scheidung aufgelöst wäre. Warum aber deshalb die beschränkte Haftung eintreten soll, ist nicht ersichtlich. Die beschränkte Haftung des Mannes mit dem Gesammtgut ist übrigens ebenso wie die von Hellwig vertretene beschänkte Haftung der Frau für Verbindlichkeiten des Mannes bei nichtiger Ehe schon deshalb abzulehnen, weil sie sich nicht als Geschäftswirkung der Rechtsgeschäfte der Frau darstellt, sondern unter den Gesichtspunkt der Vollstreckungsmöglichkeit fällt.

Gänzlich verneint wird die Haftung des Mannes von Schulz.[2]) Er will weder die Sachhaftung noch die persönliche Haftung für die rechtsgeschäftlichen Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau bei nichtiger Ehe eintreten lassen. Er sieht in der persönlichen Haftung des Mannes einen Fall der Reflexwirkung der von der Frau eingegangenen Verbindlichkeiten, die mit der Vollstreckbarkeit derselben in das Gesammtgut zusammenhänge, nicht eine Geschäftswirkung der Rechtsgeschäfte der Frau, aus denen die betr. Verbindlichkeiten erwachsen sind. Denn das Rechtsgeschäft berühre zunächst die Frau persönlich, bezüglich der Vollstreckbarkeit nur das Gesammtgut, und weil

---

[1]) Ebenso Planck zu § 1344 N. 3.
Wieruszowski a. a. O. Bd. II, S. 13, Anm. 8
Crome a. a. O. Bd. IV, S. 173, Anm. 17.
Endemann a. a. O. Bd. II, 2 S. 163.
Staudinger zu § 1344 N. 3.

[2]) Schulz a. a. O. S. 37 f.

letzteres der Fall sei, entstehe kraft Gesetzes eine persönliche Haftung des Mannes. Aber diese Ausführungen erbringen keinen Beweis gegen die hier vertretene Ansicht, daß der Mann für die rechtsgeschäftlichen Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau auch bei nichtiger Ehe persönlich haftet. Sie gestatten nur einen Schluß auf den Grund, der den Gesetzgeber zu der Bestimmung des § 1459 Abs. II veranlaßte. Sie ändern aber nichts an der Tatsache, daß das Gesetz in diesem § die persönliche Schuldnerschaft des Mannes als unmittelbare Geschäftsfolge mit den gegen das Gesammtgut wirksamen Rechtsgeschäften der Frau verknüpft hat.

c. Prozeßführung.

α) Des Mannes.

Nach § 1443 B. G. B. hat der Mann grundsätzlich sowohl die Aktiv- wie Passivlegitimation hinsichtlich der das Gesammtgut betreffenden Prozesse. Dieses Prozeßführungsrecht steht ihm auch zu über die zum Gesammtgut gehörenden Rechte, über die er nur mit Zustimmung der Frau verfügen kann (§§ 1444—1446). Streit besteht über die Frage, ob der Mann auch die Befugnis hat, den Prozeß durch prozessuale Rechtsgeschäfte (Vergleich, Verzicht, Anerkennung des geltendgemachten Anspruchs) erledigen kann, wenn zu diesen Rechtsgeschäften außerhalb des Prozesses die Einwilligung der Frau erforderlich ist. M. E. hat der Mann auch diese Befugnis,[1]) da diese Handlungen im Prozeß vorwiegend als Prozeßhandlungen und nicht als Rechtsgeschäfte aufzufassen sind und § 1443 dem Mann das Prozeßführungsrecht unbeschränkt gewährt.

αα) Der Mann kann einmal alle zum Gesammtgut gehörenden Rechte gerichtlich geltend machen. Den Prozeß hat er im eigenen Namen zu führen. Gegenstand der Feststellungsklage muß das ihm und der Frau gemeinschaftlich zustehende

[1]) Ebenso Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 336 Anm. 20.
Meikel a. a. O. S. 221 ff.
Dagegen: Motive IV, S. 360.
Staudinger zu § 1443, 5d, § 1444, 6.
Planck zu § 1444 N. 2, § 1445, 2e.
Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 19 S. 362, Bd. 48 S. 183.

Recht sein. Bei der Leistungsklage kann der Mann allerdings auf Leistung an sich allein klagen, da er das Verfügungsrecht über das Gesammtgut hat. Das für und gegen den Mann ergangene Urteil ist in Ansehung des Gesammtgutes wirksam auch für und gegen die Frau[1]) und hat diese Wirkung auch im Fall des § 1344. Klagt der Mann z. B. gegen einen Dritten auf Herausgabe von Sachen, die nach seiner Behauptung zum Gesammtgut gehören, und wird mit der Klage abgewiesen, so würde dieses Urteil der Frau bei einer nochmaligen Klage auf Herausgabe entgegengehalten werden können, wenn sie die Klage darauf stützt, daß diese Sachen wegen Nichtigkeit der Ehe nicht Gesammtgut, sondern ihr Eigentum seien.

ββ) Ebenso sind alle Passivprozesse des Gesammtgutes gegen den Mann anzustrengen. Auch die auf solche Prozesse ergehenden Urteile haben bei gültiger wie nichtiger Ehe Rechtskraftwirkung für und gegen die Frau in Ansehung des Gesammtgutes. Zu den Passivprozessen dieser Art gehören auch alle diejenigen, welche eine Verbindlichkeit des Mannes zum Gegenstand haben ganz gleich, welchen Ursprungs dieselbe ist. Denn alle Schulden des Mannes sind Schulden des Gesammtgutes (§ 1459 Abs. I). An sich behalten deshalb auch die auf diese Prozesse gegen den Mann ergangenen Urteile im Fall der Nichtigkeit der Ehe der Frau gegenüber ihre Wirksamkeit. Praktisch hat dies indes keine Bedeutung. Denn einerseits greift bei nichtiger Ehe nur die Feststellungswirkung des Urteils Platz.[2]) Die bloße Festellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines obligatorischen Anspruchs gegen den Mann ist aber der Frau gegenüber belanglos. Andererseits tritt die hier[3]) der Frau gegenüber in Ansehung des Gesammtgutes allein bedeutungsvolle Vollstreckungswirkung des Urteils bei nichtiger Ehe nicht ein. Es ist daher im Fall des § 1344 nicht die Möglichkeit gegeben, auf Grund dieser Urteile (§ 740 C. P. O.) die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Frau zu betreiben, das bei

[1]) Hellwig, Anspruch u. Klagerecht S. 334. Rechtskraft, S. 58. Planck zu § 1443 N. 3.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 56 S. 76 ff.
[2]) S. oben S. 21 f.
[3]) Hellwig, Rechtskraft S. 46.

gültiger Ehe Gesammtgut geworden wäre.[1]) Diese ist nur gegen den Mann zulässig. Nach Schulz[2]) soll dagegen bei Verurteilung des Mannes wegen einer Verbindlichkeit das Urteil auch bei nichtiger Ehe stets die Wirkung haben, daß die Frau beschränkt haftet. Diese beschränkte Haftung würden nach ihm auch die über nicht rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten des Mannes ergangenen Urteile zur Folge haben, da auch sie unter dem Schutze des § 1344 stehen.[3]) Die völlige Unhaltbarkeit dieser Ansicht ergeben schon unsere obigen Ausführungen. Schulz gerät aber mit seiner Meinung auch in einen Widerspruch mit seinen auf S. 5 f aufgestellten Grundsätzen. Er sagt auf S. 6: „An und für sich würde bei bestehender Ehe in dem einen oder anderen Falle nicht nur das Vermögen desjenigen Ehegatten, gegen den sich das Rechtsgeschäft oder das Urteil richtet, haften, sondern es würde z. B. beim Vorliegen von Ansprüchen gegen den Mann bei verschiedenen Güterständen in gewisser Beziehung auch das Frauengut in Mitleidenschaft gezogen werden. Soweit geht der Schutz des § 1344 nicht!" Diese Grundsätze sind von Schulz für Rechtsgeschäfte konsequent durchgeführt, für Urteile jedoch ohne Grund außer acht gelassen, während doch § 1344 Rechtsgeschäft und Urteil in dieser Beziehung ganz gleich stellt.

Übrigens hat auch für die Vertreter der Ansicht, welche die Sachhaftung der Frau aus rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten des Mannes annimmt (oben S. 58 ff), die wegen einer solchen Verbindlichkeit erfolgende Verurteilung des Mannes noch nicht die Verhaftung der Frau zur Folge. Ob und in wieweit die Frau haftet, ist vielmehr in einem besonderen Prozeß mit ihr festzustellen.[1])

Bei Passiv-Prozessen kommt § 1344 nach alledem nur in Anwendung, soweit die Feststellungswirkung des Urteils der Frau gegenüber in Betracht kommen kann, also vor allem bei

---

[1]) So auch Hellwig, Rechtskraft S. 447 f S. 450 zu dem § 1344 verwandten § 1435.

[2]) Schulz a. a. O. S. 40—42.

[3]) S. oben S. 13.

[1]) Vgl. Hellwig. Rechtskraft, S. 443, Anm. 35. S. 447 f, S. 450. Thiesing a. a. O. S. 166.

Prozessen über die Feststellung von Rechten, die eine Vollstreckung nicht zulassen. Klagt z. B. ein Dritter gegen den Mann, der dem Dritten gehörende Sachen als Gesammtgut beansprucht, mit Erfolg auf Feststellung seines Eigentums, so stellt das auf den Prozeß ergehende Urteil auch der Frau gegenüber unbestreitbar sein Eigentum fest. Sie muß sich die Rechtskraft des Urteils entgegenhalten lassen, wenn sie nach Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe die Sachen als die ihrigen in Anspruch nimmt. Natürlich wirkt das gegen den Mann ergangene Urteil der Frau gegenüber immer nur hinsichtlich ihrer Rechtsstellung zum Gesammtgut, nicht hinsichtlich sonstiger Rechtsbeziehungen. Wird z. B. auf Grund des § 1459 Abs. II die persönliche Haftung des Mannes für eine Verbindlichkeit der Frau, die Gesammtgutsverbindlichkeit ist, gerichtlich geltend gemacht, so kann das den Mann verurteilende Erkenntnis der Frau nicht entgegengehalten werden, wenn sie wegen ihrer Verbindlichkeit persönlich belangt wird. Sie kann vielmehr Einwendungen sowohl gegen den Bestand der Schuld des Mannes als gegen den Bestand ihrer Schuld machen.[1])

β) der Frau.

Aus § 1443, der dem Mann allein das unbeschränkte Prozeßführungsrecht über das Gesammtgut gewährt, ergibt sich, daß dieses Recht der Frau grundsätzlich abgesprochen ist. Sie kann weder zum Gesammtgut gehörende Rechte gerichtlich geltend machen, noch kann gegen sie eine Klage aus einer reinen Gesammtgutsschuld angestrengt werden. Ist dies trotzdem geschehen, so sind die auf solche Prozesse über das Gesammtgut ergangenen Urteile dem Manne gegenüber ohne Wirksamkeit. Er würde jederzeit nach der Nichtigkeitserklärung der Ehe seine ihm zustehenden Rechte geltend machen können, ohne daß sein Prozeßgegner sich ihm gegenüber auf das gegen die Frau über diese Rechte ergangene Urteil berufen könnte. Soweit allerdings der Prozeß Rechte betraf, die wegen der Nichtigkeit der Ehe der Frau allein zustanden, kann der Dritte sich auf die wirk-

[1]) Ebenso Hellwig. Anspruch und Klagrecht, S. 335. Meikel a. a. O. S. 229.

liche Rechtslage berufen und den Prozeß wegen der tatsächlich vorhandenen Prozeßlegitimation der Frau als gültig behandeln.

Von der Regel, daß die Frau die Aktiv- und Passivlegitimation hinsichtlich der sich auf das Gesammtgut beziehenden Prozesse nicht hat, ist eine Ausnahme zu machen einmal in den Fällen der §§ 1449, 1450, 1452, 1454. Die Frau hat diese Prozesse im eigenen Namen zu führen. Nur im Fall des § 1450 hat sie die Befugnis, den Prozeß auch im Namen des Mannes anzustrengen. Das hat dann die Bedeutung, als ob der Mann den Prozeß selbst geführt hätte. Es gelten deshalb die oben für die Prozeßführung des Mannes entwickelten Grundsätze. Eine weitere Ausnahme von der Regel des § 1443 muß für diejenigen Prozesse gelten, die die Frau mit Zustimmung des Mannes führt.[1]) Sie muß dann aber im eigenen Namen auftreten. Die Befugnis, den Rechtsstreit im Namen des Mannes zu führen, gibt ihr nur die Prozeßvollmacht des Mannes.[2]) Darüber ist schon oben S. 50 f bei der Verwaltungsgemeinschaft gesprochen. Soweit danach die Frau gültig über das Gesammtgut prozessieren kann, wirkt das Urteil nicht nur für und gegen sie selbst, sondern macht Rechtskraft auch für und gegen den Mann. Und diese Rechtskrafterstreckung greift auch bei Nichtigkeit der Ehe nach Maßgabe des § 1344 Platz.

Über diejenigen Rechtsverhältnisse, die nicht zum Gesammtgut gehören, kann die Frau selbstverständlich ohne Mitwirkung des Mannes gültig prozessieren. Insbesondere kann sie wegen derjenigen Verbindlichkeiten, die in ihrer Person enstanden sind,

---

1) Ebenso Staudinger zu § 1443, 5, d, ζ.
Planck zu § 1443 N. 3.
Hellwig. Anspruch und Klagrecht, S. 341.
Dagegen: Gaupp u. Stein zu § 52 C. P. O., IV, A, a, 2.
Seuffert Bd. I, S. 80, b.
Meikel a. a. O. S. 225 ff.
Es kann hier nicht weiter auf diese Frage eingegangen werden. Ich bemerke nur, daß das B. G. B. im § 1454 einen Schluß auf die im Text vertretenene Ansicht gestattet: „Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes."

2) Anderer Ansicht Planck zu § 1443 N. 3.

gültig allein gerichtlich belangt werden, auch wenn diese Verbindlichkeiten Gesammtgutsverbindlichkeiten sind. Da dieser Prozeß sich nicht auf das Gesammtgut bezieht[1]), hat das Urteil jedoch keine Rechtskraftwirkung gegenüber dem Mann. Wenn also der Mann wegen derselben Verbindlichkeit etwa persönlich belangt würde (§ 1459 Abs. II), so kann er gegen seine persönliche Haftung bei gültiger wie nichtiger Ehe Einwendungen auch dann erheben, wenn die Frau verurteilt ist.

Zu untersuchen ist endlich noch die Rechtslage, die sich ergibt, wenn beide Ehegatten wegen einer Gesammtgutsverbindlichkeit zusammen verklagt werden. Da für die Verbindlichkeiten der Frau, die Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, auch der Mann persönlich haftet, die Ehegatten also aus demselben rechtlichen Grunde verpflichtet sind, so ist wegen dieser Verbindlichkeiten nach § 59 C. P. O. eine gemeinschaftliche Klage gegen beide Ehegatten möglich.[2]) Für die gegen die Ehegatten ergehende Urteile gilt genau dasselbe, wie wenn eine Verbindung der Prozesse nicht stattgefunden hätte. Wegen einer Verbindlichkeit des Mannes, die ja immer Gesammtgutsverbindlichkeit ist und für die deshalb bei gültiger Ehe die Frau mit ihrem zum Gesammtgut gehörenden Vermögen haftet, kann m. E. nur der Mann allein, nicht auch die Frau mit ihm zusammen verklagt werden. Denn der Frau fehlt die Passiv-Legitimation, da sie nicht die Befugnis hat, über Gesammtgut zu verfügen. Mit Recht sagt Meickel[3]) von der Gegenansicht[4]): „Diese Meinung würde eine Klage gegen die Frau gewähren, obwohl sie niemals in der Lage war, die Verbindlichkeit des Mannes aus dem Gesammtgut zu erfüllen." Die Klage ist also stets gegen den Mann allein zu richten. Für das gegen ihn ergangene Urteil gelten die Ausführungen auf S. 64 ff. Die Gegenansicht, die die Klage auch gegen die Frau gewährt,

---

[1]) Es wird ja nur die persönliche Verbindlichkeit der Frau, nicht auch ihre Wirksamkeit dem Gesammtgut gegenüber festgestellt.

[2]) Ob in diesem Fall eine notwendige Streitgenossenschaft im Sinne des § 62 C. P. O. besteht oder nicht, kann hier dahin gestellt bleiben. Vgl. darüber Hellwig. Anspruch und Klagrecht, S. 339.

[3]) Meickel a. a. O. S. 228.

[4]) Hellwig. Anspruch and Klagrecht, S. 338.

muß allerdings zu einem anderen Resultat kommen. Während wir oben auf S. 64 f feststellten, daß bei nichtiger Ehe auf Grund des gegen den Mann ergangenen Urteils (C. P. O. § 740) die Vollstreckung in das zum Gesammtgut gehörende Vermögen der Frau ausgeschlossen ist, wäre nach der Gegenansicht eine solche Vollstreckung möglich. Dies ist aber dann nicht eine Folge des § 1344, sondern die Folge der Vollstreckungswirkung des gegen die Frau selbst ergangenen Urteils.

γ) Prozeßkosten.

Auch hier muß für die Prozeßkosten dasselbe wie bei der Verwaltungsgemeinschaft gelten, daß nämlich das über sie gegen einen Ehegatten ergehende Erkenntnis als besonderer Teil des Urteils keine Rechtskraftwirkung gegen den anderen Ehegatten hat, auch wenn dies bei dem übrigen Teil des Urteils der Fall sein sollte. Der Mann haftet also für sie allein persönlich auch bei allen Prozessen, die er mit Wirksamkeit gegen die Frau führt. Aus dem Gesichtspunkt der Rechtskrafterstreckung des gegen den Mann ergangenen Urteils auf die Frau ist also eine Haftung der Frau für die Prozeßkosten des Mannes weder bei gültiger noch nichtiger Ehe herbeizuführen. Es kann aber auch eine beschränkte Haftung der Frau nicht daraus hergeleitet werden, daß die Prozeßkosten wie jede Schuld des Mannes eine Gesammtgutsverbindlichkeit seien.[1]) Denn bei nichtiger Ehe tritt diese Haftung der Frau für Verbindlichkeiten des Mannes nicht ein, ganz abgesehen davon, daß es sich bei den Prozeßkosten überhaupt um eine nichtrechtsgeschäftliche Schuld des Mannes handelt. Dem Mann bleibt die Möglichkeit, sich wegen der von ihm gezahlten Kosten an die Frau nach den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu halten.

Die Kosten eines Rechtsstreits der Frau sind nach § 1460 Abs. II Gesammtgutsverbindlichkeiten auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtmgute gegenüber nicht wirksam ist. Für sie haften bei gültiger Ehe also sowohl die Frau wie der Mann persönlich. Die Haftung gestaltet sich m. E. bei nichtiger Ehe gerade so. Es handelt sich hier nicht um Erstreckung der Rechtskraft sondern um eine vom Gesetz an den Tatbestand der Verurteilung

[1]) So Schultz a. a. O. S. 42.

der Frau geknüpfte Folge.[1]) Als solche steht sie unter dem Schutz des § 1344.

2. Sondergut.

(§ 1439 B. G. B.)

Auf das Sondergut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung. Für das Sondergut des Mannes gilt demnach das über das Mannesgut, für das Sondergut der Frau das über das eingebrachte Gut der Frau bei der Verwaltungsgemeinschaft Gesagte, soweit sich nicht daraus ein anderes ergibt, daß gemäß § 1325 B. G. B. das Sondergut für Rechnung des Gesamtmgutes in der Weise verwaltet wird, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Mann zufallen, zu dem Gesammtgut gehören. Diese Nutzungen würden also wie das Gesammtgut zu behandeln sein. Die Vorschriften der §§ 1384—1388 finden keine Anwendung, da nach den §§ 1439, 1529 Abs. II das Gesammtgut, nicht der Mann die Lasten des Sondergutes beider Ehegatten trägt.

3. Vorbehaltsgut.

Die Rechtsverhältnisse des Vorbehaltsgutes des Mannes bestimmen sich nach den Ausführungen über das Mannesgut, die des Vorbehaltsgutes der Frau nach den Ausführungen über das Vorbehaltsgut der Frau bei der Verwaltungsgemeinschaft. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle noch, daß die Ausführungen über die Verbindlichkeiten des Mannes resp. der Frau oben S. 58 ff, S. 61 ff auch auf die das Vorbehaltsgut oder Sondergut betreffenden Verbindlichkeiten Anwendung finden, soweit sie rechtsgeschäftlichen Ursprungs sind.

4. Bedeutung der Beendigung der Allgemeinen Gütergemeinschaft für die Anwendung des § 1344.

a. Beendigung der Allgemeinen Gütergemeinschaft während der Ehe.

Eine solche kann erfolgen in den Fällen der §§ 1468, 1470 B. G. B. und durch Ehevertrag. Für die Zukunft gilt

[1]) Hellwig. Anspruch und Klagrecht, S. 339, Anm. 13.

Gütertrennung (§§ 1470, 1436), resp. der durch den Ehevertrag neu vereinbarte Güterstand. Die Gütergemeinschaft wird jedoch zu Gunsten gutgläubiger Dritter als weiter bestehend fingiert, es sei denn, daß die Aenderung des Güterstandes in das Güterrechtsregister eingetragen ist. Daß diese Fiktion auch bei nichtiger Ehe eintritt (§§ 1435, 1344), ist oben bei der Verwaltungsgemeinschaft bereits besprochen. S. 56. Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtgutes die Auseinandersetzung statt (§ 1471). Das bisherige Rechtsverhältnis am Gesammtgut, die Gemeinschaft zur gesammten Hand, besteht bis zur Teilung sämtlicher zum Gesammtgut gehörenden Gegenstände ohne Rücksicht auf die Einführung eines neuen Güterstandes fort. (§§ 1471, Abs. II. 1442). Doch ist dies Rechtsverhältnis ein wesentlich anderes als vorher. Der künftige Erwerb der Ehegatten wird nicht Gesammtgut. Jeder Ehegatte erwirbt ihn für sich. Eine Ausnahme besteht nur für die Surrogation des Gesammtgutes. (§ 1473). Die nach der Aufhebung der Gütergemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten eines Ehegatten sind nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten. Die Mithaft des anderen Ehegatten tritt also nicht ein. Die Verwaltung des Gesammtgutes steht nicht mehr dem Mann ausschließlich, sondern beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. (§ 1472.) Die Ehegatten müssen also gemeinschaftlich über das Gesammtgut verfügen. Die sich auf das Gesammtgut beziehenden Rechtsgeschäfte sind beiden Ehegatten gegenüber vorzunehmen und die Rechtsstreitigkeiten von beiden und in beider Namen zu führen.

Es kann m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß wie die Gütergemeinschaft selbst so auch dieser Auseinandersetzungszustand bei nichtiger Ehe gemäß § 1344 insoweit als bestehend zu fingieren ist, als die Auseinandersetzung vor der Nichtigkeitserklärung der Ehe erfolgt.[1]) Einwendungen aus der Nichtigkeit der Ehe gegenüber denjenigen Rechtsgeschäften und Prozessen, die den Vorschriften der §§ 1471 ff gemäß zwischen einem Dritten und der Ehegatten vorgenommen oder geführt sind, sind demnach ausgeschlossen. Die von dem Mann nach Be-

1) Ebenso Wieruszowski a. a. O. Bd. II, S. 15 Anm. 10.

endigung der Gütergemeinschaft über das Gesammtgut allein vorgenommenen Rechtsgeschäfte, resp. geführten Prozesse sind natürlich der Frau gegenüber ebenso unwirksam, wie wenn die Ehe gültig wäre. Eine Ausnahme davon besteht jedoch dann, wenn der Mann die Beendigung der Gütergemeinschaft weder kannte noch kennen mußte. (§§ 1472, 1424.)

Die Beendigung der Gütergemeinschaft hat endlich Bedeutung für die Haftung der Ehegatten für Gesammtgutsverbindlichkeiten. (§§ 1459 Abs. II, 2. 1480 B. G. B.)

Nach § 1459 Abs. II, 2 erlischt mit der Beendigung der Gütergemeinschaft die persönliche Haftung des Mannes für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgut zur Last fallen (§§ 1463 ff). Dieses Erlöschen der Haftung findet natürlich auch statt, wenn die Ehe nichtig ist, aber eben nur, wenn die zu Gunsten Dritter als bestehend geltende Gütergemeinschaft aus den oben erwähnten Gründen vor der Nichtigkeitserklärung der Ehe endet. Besteht dagegen die Gütergemeinschaft bis zur Nichtigkeitserklärung weiter, so kann § 1459 Abs. II, 2 keine Anwendung finden. Planck[1]) ist anderer Ansicht. Er will bei nichtigen Ehen die persönliche Haftung des Mannes für die fraglichen Gesammtgutsverbindlichkeiten überall ausschließen, da bei nichtigen Ehen eine Gütergemeinschaft nicht bestehe, die Voraussetzung des § 1459 Abs. II, 2 also gegeben sei. Dabei übersieht Planck aber, daß das Bestehen der Gütergemeinschaft ja gerade zu Gunsten gutgläubiger Dritter durch § 1344 fingiert wird.[2])

Für die Auseinandersetzung bestimmt § 1480, daß, wenn eine Gesammtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung des Gesammtgutes berichtigt wird, dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesammtschuldner haftet, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Diese Vorschrift läßt demnach einmal die nach § 1459 Abs. II, 2 mit der Beendigung der Gütergemeinschaft erloschene persönliche Haftung des Mannes wieder aufleben und läßt zum anderen eine persönliche

[1]) Planck zu § 1344 N. 3.

[2]) Ebenso Wieruszowski a. a. O. Bd. II, S. 13 Anm. 8.

Haftung der Frau für die in der Person des Mannes entstandenen Gesammtgutsverbindlichkeiten eintreten. Daß § 1480 auch im Fall des § 1344 Platz greift, kann für die Haftung des Mannes als zweifellos hingestellt werden. Aber auch die persönliche Haftung der Frau tritt m. E. hier ein, da sie nicht wie ihre beschränkte Haftung gemäß § 1459 Abs. I unter den Gesichtspunkt der Vollstreckungsmöglichkeit fällt, sondern vom Gesetz als Folge derjenigen Rechtsgeschäfte des Mannes ausgesprochen ist, aus denen die Gesammtgutsverbindlichkeiten entstanden sind. Gemäß § 1480 Satz 2 beschränkt sich übrigens die persönliche Haftung der Ehegatten auf die ihnen zugeteilten Gegenstände. Sie können die Befriedigung eines Gläubigers in soweit verweigern, als dieselben dazu nicht ausreichen, müssen sie aber dann zum Zwecke der Befriedigung herausgeben.

b. Beendigung der Allgemeinen Gütergemeinschaft durch Auflösung der Ehe.

Auflösungsgründe sind die Scheidung der Ehe und der Tod eines Ehegatten. Wir kamen bereits oben S. 23 f zu dem Resultat, daß die Auflösung der Ehe der Anwendung des § 1344 nicht entgegensteht. daß vielmehr die Wirkungen, die die Ehe auch nach ihrer Auflösung haben kann, gleichfalls unter seinem Schutze stehen. Das führt zu folgenden Ergebnissen.

α) Im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung gilt für die auch hier stattfindende Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtgutes das oben S. 71 f Gesagte. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft hat die bei der Verwaltungsgemeinschaft oben S. 55 erörterten Wirkungen. Auch sie beendet die Gütergemeinschaft und hat die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts zur Folge. Wird die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt, so tritt Gütertrennung ein. § 1459 Abs. II, 2 (oben S. 72) findet bei beiden Fällen der Beendigung der Gütergemeinschaft Anwendung.

β) Für die Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten ist zu unterscheiden.

1. Es ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling der Ehe-

gatten nicht vorhanden. Dann gehört außer dem Vorbehaltsgut und Sondergut auch der Anteil des verstorbenen Ehegatten zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach allgemeinen Vorschriften (§ 1482). Ueber das Erbrecht des überlebenden Ehegatten s. oben S. 33 ff. Zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten findet in Ansehung des Gesammtgutes die Auseinandersetzung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1471 ff statt. Für sie gelten mit Bezug auf § 1344 die Ausführungen oben S. 71 f. Die Verwaltung des Gesammtguts hat also von dem überlebenden Ehegatten und den Erben gemeinschaftlich zu erfolgen. Nur diejenigen Geschäfte des Gesammtgutes, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, hat der überlebende Ehemann allein zu besorgen, bis die Erben anderweit Fürsorge treffen können. (§§ 1472, 1424 Abs. II).

Das Erlöschen der persönlichen Haftung des Mannes für externe Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau gemäß § 1459 Abs. II, 2 findet auch hier statt.

2. Es sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden. In diesem Fall wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt (§ 1483). Diese bei Nichtigkeit der Ehe natürlich nicht eintretende sogenannte fortgesetzte Gütergemeinschaft ist gutgläubigen Dritten gegenüber im Rahmen des § 1344 ebenso als tatsächlich vorhanden zu fingieren wie die übrigen Güterstände. Hervorzuheben ist folgendes:

a) Die Rechte und Verbindlichkeiten der Subjekte des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft in Ansehung desselben bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466 (§ 1487), wobei der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge die rechtliche Stellung der Frau haben. Für das Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten danach im wesentlichen die für das Gesammtgut der ehelichen Gütergemeinschaft aufgestellten Regeln. Zu beachten ist jedoch,

daß die §§ 1450—1454 gemäß § 1487 auf die Abkömmlinge keine Anwendung finden. Ferner gestaltet sich die Haftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft etwas anders. Solche sind die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten, auch wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten waren, sowie die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren (§ 1488). Die Schulden der Abkömmlinge sind niemals Gesammtgutsverbindlichkeiten. Bei Nichtigkeit der Ehe stellt sich die Haftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft folgendermaßen:

Der überlebende Ehegatte haftet für alle in seiner Person entstandenen Verbindlichkeiten nach allgemeinen Grundsätzen. Er haftet aber auch persönlich für die Gesammtgutsverbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, soweit sie rechtsgeschäftlichen Ursprungs sind, und zwar auch dann, wenn sie im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem verstorbenen Ehegatten zur Last fielen (§ 1489). Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden nach § 1489 Abs. II die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften (§ 1967 ff) entsprechende Anwendung. Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet (§ 1489 Abs. III). Sie haften aber bei Nichtigkeit der fortgesetzten Gütergemeinschaft auch nicht mit dem Vermögen, das bei Gültigkeit derselben in das Gesammtgut gefallen wäre. Eine persönliche Haftung der Abkömmlinge für Gesammtgutsverbindlichkeiten kann jedoch nach Maßgabe der §§ 1498, 1480 entstehen.

b) Vorbehalts- und Sondergut ist bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft nur für den überlebenden Ehegatten möglich. Die rechtliche Behandlung dieser Güter ist die gleiche wie die der entsprechenden Vermögensmassen des Mannes bei der ehelichen Gütergemeinschaft (§ 1486). Das Vorbehaltsgut und Sondergut des verstorbenen Ehegatten geht auf die Erben über.

c) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nicht ein in den Fällen der §§ 1484, 1509, und wenn nur ein gemeinschaftlicher Abkömmling vorhanden ist, auch in den Fällen der §§ 1506, 1511, 1517. Die Ehegatten können ferner die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen (§ 1508). Es gilt dann das unter β, 1 Gesagte (1510).

§ 12.

V. Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft.

Die Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft unterliegen für unsere Frage im wesentlichen denselben Regeln wie die Allgemeine Gütergemeinschaft. Es kann daher auf sie verwiesen werden. Hier sollen nur die Abweichungen festgestellt werden.

1. Für das Gesammtgut gelten keine Besonderheiten.

2. Das eingebrachte Gut ist wie das Sondergut der allmeinen Gütergemeinschaft zu behandeln.

3. Vorbehaltsgut ist nur der Frau gestattet.

4. Auch für die Beendigung der Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft gilt im allgemeinen dasselbe wie bei der Allgemeinen Gütergemeinschaft. Doch tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft bei der Errungenschaftsgemeinschaft niemals, bei der Fahrnißgemeinschaft nur auf Grund eines Ehevertrages ein (§ 1557). Bei der Errungenschaftsgemeinschaft gehört also im Fall ihrer Beendigung durch den Tod eines Ehegatten nicht nur das eingebrachte- und Vorbehaltsgut, sondern auch der Anteil am Gesammtgut des verstorbenen Ehegatten stets zum Nachlaß, bei der Fahrnißgemeinschaft der letztere nur dann nicht, wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Ehevertrag vereinbart ist.